

# KULTURWEHR

Zeitschrift für Volkstumsfragen

Jahrg. XIV

3. Quartalsheft

1938

## Die Problematik des Minderheitenrechts in bilateralen Staatsverträgen

Von Stefan Grzeškowiak.

Die Betrachtung des völkerbundlichen Minderheitenschutzes wurde im letzten Heft mit der Erkenntnis abgeschlossen, dass die Entwicklung dieser internationalen Form des Minderheitenrechts im Grunde eine Fehlentwicklung war, die den zu schützenden Normobjekten, den Volksgruppen, anstatt einer wirksamen Hilfe nur Illusionen und Enttäuschungen gebracht hatte. Dabei wurde noch festgestellt, dass auch keine positive Entwicklung des Minderheitenrechts möglich sein kann, solange man sich nicht vollkommen frei macht von allen mit dieser Form der Internationalisierung des Minderheitenproblems verknüpften Illusionen. In diesem Aufsatz soll nun eine andere Form des zwischenstaatlichen und somit auch internationalen Minderheitenrechts untersucht werden, die in der Staatenpraxis eine immer grössere Beachtung findet und unter dem Begriff der sogenannten bilateralen Verträge fällt.

### I. Die Voraussetzungen für den Abschluss von bilateralen Minderheitenschutzverträgen.

Unter bilateralen Verträgen verstehen wir unabhängige Vereinbarungen zweier souveräner Staaten, zu Gunsten ihrer Konnationalen.\*) Die bilateralen Verträge bilden den normativen Niederschlag des Interesses der Staaten am Schicksal ihrer Konnationalen in anderen Staaten und stellen ein wichtiges Novum in der Staatenpolitik der Nachkriegszeit dar.

\*) In der Literatur findet der Ausdruck bilateral oft auch auf Verträge Anwendung, die durch Einschaltung des Völkerbundes und anderer Staaten (Grossmächte) zustande gekommen sind, nach unserer Ansicht jedoch die ausschliessliche Zweiseitigkeit faktisch nicht besitzen. So fällt z. B. das inzwischen erloschene Abkommen über Oberschlesien zwischen dem Deutschen Reich und Polen aus dem Jahre 1922 nach unserer Definition nicht unter die Kategorie der eigentlichen bilateralen Verträge.



Vor dem Kriege wäre ein derartiges Interesse eines Staates an fremden Staatsbürgern als ein unzulässiges Mittel in den Beziehungen zwischen Staaten gewertet und abgelehnt worden. Der Krieg brachte jedoch die grosse Intensivierung des Bewusstseins von gesamtvölkischen Zusammenhängen in den einzelnen Nationen, und die spezifische Entwicklung in der Nachkriegszeit förderte den Prozess der Vertiefung dieser Erkenntnisse. Der Begriff des „Staatsbürgers“ erfährt eine gewisse Relativierung und es tritt neben ihn immer stärker der „Volkszugehörige“, der durch den internationalen Minderheitenschutz (Völkerbund) zum Objekt einer völkerrechtlichen Regelung geworden ist. In dem Masse, in dem nun dieser völkerbündliche Minderheitenschutz versagt, steigert sich das natürliche Interesse des staatsführenden Volkes; der Staat der Volkszugehörigkeit tritt immer mehr als natürlicher Beschützer für die Interessen seiner Volksangehörigen ein. Das Interesse des staatsführenden Volkes am Schicksal des Gesamtvolkes wird somit identisch mit dem Interesse eines Staates, die Existenzbedingungen der Konnationalen in einem anderen Staate nicht unbeachtet zu lassen.

Hierbei soll allerdings gleich einschränkend vermerkt werden, dass dieses Staatsinteresse weitgehend relativiert wird durch die Abhängigkeit desselben von den besonderen Gesetzen, die die zwischenstaatlichen Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander bestimmen. So brauchen z. B. unbefriedigende, ja sogar ausgesprochen schlechte Existenzbedingungen der Konnationalen in einem Staate überhaupt keinen Niederschlag in den gegenseitigen zwischenstaatlichen Beziehungen zu finden. In einem anderen Falle können sie zur aussenpolitischen Komplikation und Erschwerung einer Konsolidierung der Beziehungen zweier Staaten führen. Das alles bestimmen Zielsetzungen der aussenpolitischen Staatsführung, die vollkommen ausserhalb der Sphäre der eigentlichen Minderheitenprobleme liegen. Immerhin lässt sich die Regel ableiten, dass die Existenz konnationaler Staatsbürger in zwei Staaten als Mittel einer positiven Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen gelten kann. Die beste Voraussetzung einer Aktivierung dieses Mittels ist gegenwärtig aber das Vorhandensein gleichgerichteter Interessen der beiden Staaten in den Gebieten der sogenannten „grossen Politik“.

Eine wesentliche Erleichterung für den Abschluss eines bilateralen Vertrages stellt die möglichst gleiche Stärke der Minderheiten dar, da sie eine Garantie für das gleiche Interesse beider Staaten an einem derartigen Verträge sein kann. Doch könnte eine evtl. Ungleichheit in der Zahl kompensiert werden durch andere Faktoren, die diese Schwierigkeit ausgleichen können. Eine weitere Voraussetzung wäre die möglichst gleiche soziale Struktur und das ähnlich gelagerte Kulturniveau beider Minderheiten, weil sich dann die Ausgestaltung des Vertrages mit der

staatsrechtlichen Sicherung der Pflege und Fortentwicklung der nationalen Kultur und der wirtschaftlichen Existenz vereinfachen.

Sehr wichtig für den funktionellen Wert eines bilateralen Vertrages kann die den Staat beherrschende Doktrin und der daraus resultierende staatsrechtliche Aufbau mit der Verfassungsgrundlage eines Staates sein, weil sie entscheidend sind für die Möglichkeit einer Realisierung der postulierten Vertragsrechte, doch gilt für diese Feststellung eine Einschränkung, die als Folgerung nach Betrachtung von zwei Beispielen aus der Wirklichkeit abgeleitet werden soll.

Boehm\*) weist z. B. auf die „völlige Verständnislosigkeit der grundlegenden Motive der Volkstumserhaltung“ hin, „die den italienischen Faschismus kennzeichnet“. Nach der faschistischen Doktrin formt der Staat die Nation, die im Interesse der Stärke und Grösse des Staates homogen ausgerichtet sein muss. Im Tiegel der faschistischen Organisationsformen wird der Staatsbürger eingeschmolzen mit dem Ziel, diese erwünschte nationale Homogenität zu erreichen, wobei „der Verzicht auf die angestammte Sprache und Art als selbstverständliche Folge gilt“.

Bei einer derartigen Ausrichtung der innerstaatlichen Normen könnte man sich schwerlich ein positives innerstaatliches Minderheitenrecht vorstellen. Und die von Boehm beklagte „Unterdrückungspolitik gegenüber dem Deutschtum Südtirols und der slovenisch-kroatischen Nationalität in den Adrialändern“ kann als der konkrete Niederschlag dieser italienischen Staatsdoktrin gelten. In diesem Zusammenhang ergibt sich jedoch eine andere wichtige Ueberlegung, die der bilateralen Vertragsform ihren spezifischen Funktionswert verleiht. Wenn ein Staat von einer solchen klar formulierten minderheitenfeindlichen Staatsauffassung beherrscht wird, dann kann eine Aenderung dieser Politik nur durch den Einsatz eines am Schicksal dieser Minderheiten interessierten Staates stattfinden. Um beim italienischen Beispiel zu bleiben, soll auf die zwischen Italien und Jugoslawien bestehenden vertraglichen Abmachungen hingewiesen werden, die bestimmte Minderheitenrechte den jugoslawischen sowie italienischen Minderheiten in beiden Staaten gewährleisten sollten.\*\*) So lautet u. a. der Artikel 9 des Abkommens vom 27. 1. 1924 wie folgt:

„Den jugoslawischen Minderheiten in Fiume wird die Behandlung bewilligt, die sich aus den internationalen Verpflichtungen zu Gunsten der italienischen Minderheiten in Dalmatien ergibt.“

\*) In „Die Krise des Nationalitätenrechts“, Seite 15 ff.

Vgl. dazu Schmidt-Burgk in „Volk und Reich“, 1935, S. 1815 ff. im Aufsatz „Faschistische Minderheitentheorie“. Siehe auch Benito Mussolini: „Der Faschismus I“, S. 10.

\*\*) Im Zeitraum von 1920—1925 gab es im ganzen 4 jugoslawisch-italienische Verträge, die Minderheitenfragen regelten.

Trotz der eindeutigen Verträge war gerade die unbefriedigende Lage der Minderheiten, speziell die der Slovenen in Italien, wiederholt der Anlass zu ernststen Konflikten zwischen Jugoslawien und Italien und erst die aussenpolitische Entspannung im Frühjahr 1937 (Besuch Cianos in Belgrad) und die seitdem weiter fortschreitende Konsolidierung der italienisch-jugoslawischen Beziehungen brachte eine weitgehende Erleichterung in der Lage der betreffenden konnationalen Volksgruppen.

Doch es ist nicht nur die minderheitenfeindliche Staatsdoktrin des Faschismus, die den Wert bilateraler Vereinbarungen problematisch erscheinen lässt, auch Staatsformen, die dem Faschismus diametral entgegengesetzt zu sein glauben, bieten keine unbedingte Gewähr dafür, dass bilaterales Minderheitenrecht in wirksamer Weise verwirklicht wird. Wir wollen hier an einen Ausspruch von Temperley\*) anknüpfen, der einmal treffend feststellte, dass „im modernen Zeitalter es nicht immer eine autokratische Regierung ist, die der grösste Feind der Gerechtigkeit und der Gleichheit sein kann. Gerade in einem demokratischen Staate kann die Volksleidenschaft zum staatlichen Faktor werden und die Tyrannei des Rassenantagonismus kann zur grössten Form der Unterdrückung werden“.

Ein gutes Beispiel bietet hierfür die Čechoslovakei. In den periodischen Deklarationen čechoslovakischer Staatsmänner wurde immer wieder auf die besonderen Vorzüge der čechischen Demokratie für die positive Gestaltung der Minderheitenverhältnisse im čechoslovakischen Staatsverband hingewiesen. Wir können uns mit dem Hinweis auf die heutige innen- und aussenpolitische Situation des čechoslovakischen Staates begnügen, um die Richtigkeit des Ausspruches von Temperley als bewiesen zu erachten. Ergänzend sei nur noch vermerkt, dass ähnlich wie bei Jugoslawien und Italien auch zwischen Polen und der Čechoslovakei ein bilateraler Minderheitenvertrag aus dem Jahre 1925 bestand. Der Artikel 12 Abs. 1 dieses Vertrages lautete:

„Beide Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sie entschlossen sind, wohlwollend zu behandeln: die polnische Republik die čechoslovakischen Minderheiten und die čechoslovakische Republik die polnischen Minderheiten.“

Das im Verträge ausdrücklich postulierte „Wohlwollen“ hat die ständigen Unterdrückungen der polnischen Volksgruppe im Teschener Land nicht verhindern können. Bekanntlich ist dieser bilaterale Vertrag im Zuge der grossen politischen Entscheidungen am 20. September 1938 von Polen gekündigt worden.

Zu den weiteren Voraussetzungen für den Abschluss bilateraler Minderheitenverträge mag bei den betreffenden Staaten u. a. noch der Wunsch mitspielen, auf diese Weise den Völkerbund

---

\*) S. Temperley: „A history of the Peace Conference of Paris“, Bd. 5, London, 1921, S. 121—22.

als internationale Instanz auszuschalten. Wenn wir die Staaten betrachten, die solche Verträge abgeschlossen haben, so ergibt sich die bezeichnende Tatsache, dass es besonders jene Staaten sind, die schon durch den internationalen Minderheitenschutz verpflichtet waren, wie Polen, Čechoslovakei, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Estland, Lettland und Litauen. Aus den beiden entgegengesetzten Beispielen (Faschismus — Demokratie) kann die eine Folgerung gezogen werden, dass für die Behandlung der Minderheiten die innerpolitische Verfassungsstruktur des Staates sehr wichtig ist, wobei jedoch in jedem Falle die Tendenz des Staates grundsätzlich dieselbe bleibt und nur die Methoden und Formen nach der beherrschenden Staatsdoktrin und der gesamtpolitischen Situation verändert werden und davon abhängig ihre spezifische Ausrichtung erhalten. Wir wollen diese Tatsache besonders betonen, um auf die Möglichkeit einer besseren Ausgestaltung des Minderheitenrechts hinzuweisen, als sie in dem mit dem Völkerbund verknüpften internationalen Minderheitenschutz erreicht wurde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese bilateralen Verträge das formale Petitionsrecht der Minderheiten an den Völkerbund einschränken oder nicht. Anzunehmen ist jedoch, dass durch die bilateralen Verträge die Möglichkeiten von Minderheitenpetitionen der konnationalen Gruppen auf ein Minimum beschränkt bleiben dürften, was unzweifelhaft nur fördernd auf die zwischenstaatlichen Beziehungen wirken müsste.

Generell lässt sich in diesem Zusammenhang noch ergänzend sagen, dass für die Uebereinstimmung der bilateralen Verträge mit dem vom Völkerbund garantierten Minderheitenschutz jene Feststellung im Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 26. 4. 1928 als massgebend zu bezeichnen wäre, in welchem anlässlich der Auslegung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien ausgesprochen wird, „dass die Bestimmungen des Abkommens den Grundsätzen des Minderheitenvertrages entsprechen“. Nun war, worauf schon hingewiesen wurde, gerade das deutsch-polnische Oberschlesien-Abkommen kein echter bilateraler Vertrag. Doch steht unsere Unterscheidung in diesem Zusammenhang nicht im Gegensatz zu der vom Ständigen Internationalen Gerichtshof festgestellten notwendigen Uebereinstimmung der Rechtsgrundsätze des internationalen Minderheitenschutzes und dem Minderheitenrecht bilateralen Verträge. Allerdings ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die in den bilateralen Verträgen postulierten Rechte sich formal nur auf die betreffenden Konnationalen beziehen können. Ob die in den Verträgen nicht erwähnten Volksgruppen unter Berufung auf eine „verfassungsmässig festgelegte Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen“ (Hasselblatt\*) auf die gleichen Rechtswohlthaten

---

\*) so Hasselblatt in „Nation und Staat“, 1934, S. 737.

Anspruch erheben dürfen, erscheint problematisch. Formellrechtlich wäre ein solcher Anspruch denkbar und durch Rechtskonstruktionen mit dem Hinweis auf den internationalen Minderheitenschutz und eine anerkannte „tatsächliche Gleichheit“\*) würde eine derartige rechtliche Forderung zu begründen sein. Jedoch würde ihr zweifellos der praktische Erfolg versagt bleiben, da die spezifische politische Ausgleichsatmosphäre, die gerade den Erfolg bei einem bilateralen Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich macht, erfahrungsgemäss bei einer solchen Prozedur völlig fehlen würde. Auch hier soll wieder auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen völkerbundlichen und bilateralen Minderheitenschutz hingewiesen werden, der durch die eben festgestellte Ausgleichsatmosphäre — welche die natürliche Atmosphäre bei einem bilateralen Verträge sein kann, dem völkerbundlichen Minderheitenschutz aber vollkommen fehlt — ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Rechtsformen darstellt.

Die erwähnte Tatsache, dass durch bilaterale Verträge die Kollektivinstanz des Völkerbundes ausgeschaltet wird, kann, abgesehen von allen anderen daraus resultierenden Vorteilen, noch in einem anderen Zusammenhang betrachtet werden. Sie bedeutet nämlich die Stärkung eines neuen zwischenstaatlichen Prinzips, wie es gerade vom Deutschen Reich und Polen in der gegenseitigen Verständigungspolitik praktiziert worden ist, nämlich das Prinzip der unmittelbaren Verständigung. Eine derartige Verständigung von Staat zu Staat unter Ausschaltung internationaler, in ihrer möglichen Auswirkung unbekannter Faktoren, kann eine empfehlenswerte Voraussetzung für die Schaffung konstruktiver Vereinbarungen auch für minderheitliche Volksgruppen werden und dürfte gerade im Gegensatz zu den geschilderten negativen Auswirkungen des völkerbundlichen Minderheitenschutzes als ein Positivum bezeichnet werden. Mit diesem Hinweis sei die Reihe der wichtigsten Voraussetzungen für den Abschluss von bilateralen Minderheitenverträgen abgeschlossen. Es ist dabei bewusst vermieden worden, irgendwelche aus sittlichen und moralischen Kategorien stammende Argumente als für die Staaten verbindliche Voraussetzungen für den Abschluss zwischenstaatlicher Minderheitenverträge zu erwähnen, weil sie für den tatsächlichen Abschluss eines derartigen Vertrages nicht in entscheidendem Masse als relevant erachtet werden können. Für die Schaffung von völkerrechtlichen Normen ist die materielle Rechtsquelle das Staatsinteresse. Das gilt auch für Verträge, die zwei Staaten zu Gunsten ihrer Konnationalen abschliessen.

---

\*) s. in diesem Zusammenhang das Gutachten des St. I. G. vom 6. April 1935 (Streit Albanien—Griechenland), 12. Bd. 1935.

## II. Der Inhalt typischer bilateraler Verträge.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass gerade wesentliche Fragen in den internationalen Minderheitenschutzverträgen zwangsläufig unklar formuliert blieben und wiederholt vor internationalen Instanzen Anlass zu Kommentaren und Streitigkeiten abgaben. In den bilateralen Verträgen sind diese Mängel nach Möglichkeit behoben worden; genaue Bestimmungen lassen in der Regel keinen Zweifel und keine kommentierende Auslegungsmöglichkeiten über den etwaigen Rechtssinn des Vertragsinhalts zu.

So wird z. B. die Umschreibung vom „beträchtlichen Verhältnis“ (Art. 9 des Modellvertrages der Mächte mit Polen) als Norm für den Staat, muttersprachlichen Schulunterricht zu gewähren, in den bilateralen Verträgen ersetzt durch die präzise Angabe der erforderlichen Zahl der Kinder für die Errichtung einer Schule. Im Art. 1 der Schulkonvention Estland—Lettland sind es 15 bzw. 20 Kinder. Die Schulkonvention Litauen—Lettland sieht nach Art. 1 auch 20 Kinder vor. Nach Art. 5 der rumänisch-jugoslawischen Schulkonvention ist die Zahl ebenfalls auf 20 festgesetzt. Im Absatz 2 desselben Artikels der rumänisch-jugoslawischen Konvention lesen wir noch folgende wichtige Bestimmung:

„Die Forderung nach Errichtung einer solchen Schule ist von den Eltern zu stellen, die Volkszugehörigkeit der Kinder wird durch die Erklärung der Eltern oder der Vormünder bestimmt.“

In diesem Zusammenhang ist es noch interessant darauf hinzuweisen, dass im rumänisch-jugoslawischen Vertrag vom 17. 8. 1927\*) — der offensichtlich das vielfach wörtlich kopierte Vorbild des neuen Vertrages von Belgrad darstellt — der Art. 5 folgende Fassung hat:

„Die Forderung wird von den Eltern dieser Kinder gestellt und die Nationalität der Kinder wird durch die Standesregister geprüft.“

Im neuen Vertrag vom 10. 3. 1933 ist der Zusatz über die Prüfung durch die Standesregister weggelassen worden.

Sinngemäß gleiche Bestimmungen finden wir noch in den Verträgen zwischen Litauen—Lettland (Art. 3/2), Estland—Lettland (Art. 3/3), Čechoslovakei—Polen (Art. 13/1).

Im Verträge zwischen Polen und der Čechoslovakei wurde im Artikel 13 im Anschluss an das Bestimmungsrecht der Eltern im Absatz 2 noch folgendes hinzugefügt: „Jede Zwangsentnationalisierung ist untersagt“.

---

\*) Abgedruckt in der „Kulturwehr“ 1927, S. 521—524.

Absatz 3 dieses bemerkenswerten Artikels lautete:

„Die beiden Vertragsparteien erklären im besonderen, dass sie jeden auf die Eltern ausgeübten Druck, ihre Kinder in Schulen mit anderer Unterrichtssprache zu schicken, als es die Muttersprache dieser Kinder ist, als gesetzwidrig auffassen.“

Wenn diese beiden Absätze auch mehr deklaratorischer Natur waren, so sollten sie jedoch als den Geist des Vertrages interpretierende Momente nicht unterschätzt und als Willenserklärung der Staaten registriert werden. Derselbe Vertrag enthielt noch einen anderen Passus, der in den übrigen Verträgen nicht enthalten ist und Erwähnung verdient. Im Artikel 12 erklärten beide Staaten, nachdem sie im Absatz 1 versichert hatten, dass sie entschlossen sind, die beiderseitigen Minderheiten wohlwollend zu behandeln, in Absatz 2 folgendes:

„Beide Vertragsparteien erkennen an, dass die Minderheiten eine loyale Haltung gegenüber dem Staat einzunehmen haben, auf dessen Territorium sie sich befinden. Die Verteidigung der Minderheitenrechte wird nicht als ein Akt der Illoyalität gegenüber dem Staat angesehen.“

Wenn auch hierfür dieselbe Wertung zu gelten hat wie für die Kennzeichnung des deklarativen Charakters der vorhergehenden Absätze über das Verbot der Zwangsentnationalisierung etc., so muss jedoch betont werden, dass die viel diskutierte Frage der Loyalität und Illoyalität zum ersten Male in einem völkerrechtlichen Vertrag ihren positiv rechtlichen Niederschlag gefunden hat.\*) Rechtlich bedeutete diese Bestimmung die Pflicht zur Loyalität der minderheitlichen Staatsangehörigen und das Recht des Staates, eine Illoyalität derselben bestrafen zu dürfen. Dieses Recht erhält die formale Einschränkung durch die wichtige Bestimmung, dass die Verteidigung von Minderheitenrechten nicht als Illoyalität anzusehen ist. Doch lässt der Mangel einer näheren Präzisierung dessen, was als Verteidigung der Minderheitenrechte und was als Illoyalität aufzufassen wäre, weiten Raum der jeweiligen behördlichen Interpretation. Die Klagen der polnischen Volksgruppe im Teschener Gebiet über Drangsalierung und Benachteiligung polnischer Minderheitsangehöriger beweisen, dass diesen Sätzen eigentlich über ihre deklarative Form hinaus keine grössere rechtlich-relevante Bedeutung beizumessen war.

Der polnisch-čechoslovakische Vertrag war insofern noch bemerkenswert, als er ausser Bestimmungen über das private und öffentliche Schulwesen und die damit zusammenhängenden Fragen wie Lehrerausbildung, Verwaltung, Lehrbücher etc., die wir ausgeführter noch in den zu besprechenden Schulkonventionen finden werden, auch Bestimmungen über den Gebrauch der

---

\*) Die deutsch-polnische Minderheitendeklaration vom 5. 11. 1937 betont gleichfalls die Pflicht der Minderheiten zur Loyalität gegenüber dem Staate (Artikel 5).

Minderheitensprache vor Gerichten und Behörden enthielt (Artikel 14 und 15). Artikel 16 streifte noch wichtige wirtschaftliche Fragen, wie Gleichheit für die Minderheiten bezüglich Erteilung von Konzessionen, Subventionen, Erwerbsberechtigung und dergl.

Als die drei inhaltsreichsten Verträge über Schul- und Kulturfragen kann man die Schulkonventionen zwischen Litauen—Lettland, Estland—Lettland und Rumänien—Jugoslawien bezeichnen.

Der rumänisch-jugoslawische Vertrag betrifft die serbisch-kroatische und die rumänische Minderheit im Banat und enthält vorbildlich präzierte Bestimmungen über:

1. das öffentliche Volksschulwesen — Festsetzung der Kinderzahl (Art. 5), Schuljahr und Muttersprache (Art. 2), Lehrer desselben Volkstums (Art. 3), Religionsunterricht (Art. 4), Lehrbücher (Art. 11);

2. die sehr wichtige Frage der Lehrerausbildung — besondere Anweisungen für die Lehreraudienzen in Temesvar und Werschetz für die Ausbildung von Lehrern für die Minderheitenschulen (Art. 8), Regelung der Gehälter (Art. 7), Uebergangsbestimmungen solange Lehrermangel (Art. 6);

3. das private Volksschulwesen — Unterricht in der Muttersprache, Prüfung vor eigenen Lehrern, Gleichwertigkeit der Zeugnisse mit staatlichen Schulzeugnissen, ausführliche Bestimmungen über Organisation von Schulgemeinden (Art. 13 bis 16);

#### 4. und Kindergärten.

Die beiden baltischen Schulkonventionen (Litauen—Lettland und Estland—Lettland) ähneln sich gegenseitig im Aufbau und enthalten in verschiedenen Artikeln sogar dieselben Formulierungen. Auch hier gilt es festzustellen, dass für den Aufbau von Minderheitenschulen ausführliche Bestimmungen massgebend sind, die weitgehend alles berücksichtigen, was für das einwandfreie Funktionieren solcher Schulen notwendig ist und schon bei der Besprechung des rumänisch-jugoslawischen Vertrages erwähnt wurde.

Von Interesse für die Ausgestaltung des minderheitlichen Schulwesens sind die im Abkommen zwischen Polen und Danzig vom 18. 9. 1933 im Abschnitt D, Art. 14 enthaltenen Bestimmungen über Fach- und Fortbildungsschulen, wonach bei mindestens 25 Danziger Staatsangehörigen polnischer Abstammung in Städten und 15 auf dem Lande die polnische Unterrichtssprache vorgesehen ist. Der Vertragsinhalt dieses Abkommens kann in gewissem Sinne als vorbildlich gelten, da er wichtige Fragen des muttersprachlichen Bildungswesens nach Beendigung der elementaren Schulausbildung berücksichtigt. (Mittlerer und höherer Unterricht, Art. 13, Technische Hochschule, Art. 15 und 16). Doch kann auf diese Abmachungen nicht näher eingegangen werden,

da sie zu speziell auf die besondere völkerrechtliche Stellung Danzigs zu Polen bezogen sind und für die eigentlichen zwischenstaatlichen Beziehungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können.

Von besonderem Interesse ist in den bilateralen Verträgen die Frage, welcher Instanz die Kompetenz zuerkannt wird, über Streitigkeiten zu entscheiden, die aus der Durchführung dieser Verträge sich ergeben können. Eine Durchsicht ergibt die zunächst erstaunlich erscheinende Tatsache, dass nur drei Verträge nähere diesbezügliche Bestimmungen enthalten. Der nach dem lettisch-litauischen Verträge (1931) abgeschlossene lettisch-estnische Vertrag 1934 ist um die Bestimmung des Artikels 11 erweitert, wonach für alle Streitigkeiten „eine Gemischte Kommission auf der Basis der Gleichheit“ eingesetzt werden soll. Fragen, die von dieser Kommission nicht gelöst werden können, werden auf „diplomatischem Wege“ geregelt. (Abs. 3).

Der Vertrag zwischen Oesterreich und der Čechoslovakie (1920) enthielt im 3. Teil ausführlich ein Verfahrensrecht für „streitige Fälle“. Artikel 21 dieses Vertrages bestimmte eine Gemischte Kommission für gewöhnliche Fälle und ein Ständiges Schiedsgericht als höchstes Schlichtungsorgan. (Art. 24). Die Gemischte Kommission sollte aus einer tschechischen und österreichischen Delegation mit den Sitzen in Prag und Wien bestehen. Das Schiedsgericht setzte sich zusammen aus je zwei Vertretern der beiden Staaten, die einen 5. Schiedsrichter als Vorsitzenden wählten. Wenn über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt wurde, dann sollte es der jeweilige diplomatische Vertreter der Niederlande in Prag oder Wien sein, je nachdem, wo das Schiedsgericht tagen würde. (Art. 25). Das Schiedsgericht war ständig und sollte abwechselnd in den beiden genannten Städten zusammentreten.

Der Vertrag zwischen Polen und der Čechoslovakie (1925) enthielt in einem besonderen Teil (Kapitel 9) ebenfalls ähnliche Verfahrensbestimmungen für Streitfälle, mit einer Gemischten Kommission und Schiedsgericht. Als Vorsitzender des Schiedsgerichts sollte im Falle, dass keine Einigung über die Person erzielt wurde, der jeweilige Präsident des Instituts für internationales Recht in Brüssel fungieren.

Wenn nur in diesen drei erwähnten Verträgen nähere verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten wären, so ist das nicht ohne weiteres als ein Mangel zu bezeichnen, sondern erklärt sich durch die Tatsache, dass die betreffenden Staaten alle Streitigkeiten auf den in diesem Falle natürlichen — wie es im lettisch-estnischen Verträge ausdrücklich heisst (Art. 11/3) — „diplomatischem Wege“ lösen werden. Denn das ist das entscheidende Merkmal dieser bilateralen Verträge und wiederum ein grundsätzlicher Unterschied zum völkerbundlichen Minderheitenschutz, dass jede internationale Instanz bewusst ausgeschaltet bleiben

soll und sämtliche aus dem Minderheitenproblem resultierende Fragen nur von den beiden Staaten direkt geregelt werden. Die evtl. Einbeziehung eines internationalen Vorsitzenden beim Schiedsgericht fügt zwar an entscheidender Stelle wieder eine internationale Instanz ein, sodass formal das Prinzip durchbrochen wird, was jedoch praktisch als irrelevant angesehen werden kann. Dagegen betont der Mangel ausführlicher Verfahrensregeln die Existenz eines schon erprobten Verfahrens, nämlich das der unmittelbaren Verständigung von Staat zu Staat.\*)

Zum Abschluss dieses Teils über die betreffenden Rechtsgebiete der Verträge soll noch kurz die Frage beantwortet werden, wie das in der Literatur oft diskutierte Problem der Gewährung von Gruppenrechten an die Minderheiten in den bilateralen Verträgen behandelt worden ist. Eine ausgiebige Betrachtung dieses Problems wird uns durch die Tatsache erspart, dass genau so, wie in den internationalen Minderheitenschutzverträgen auch in den bilateralen Verträgen die individualistische Auffassung bestimmend ist, und nur in Verbindung mit der Gewährung bestimmter Verwaltungsrechte an die Eltern (z. B. Art. 14 und 15 des jugoslawisch-rumänischen Vertrages) und der Sprachbestimmung vor Behörden und Gerichten (Art. 14 des polnisch-čechoslovakischen Vertrages) erfährt das kollektive Prinzip eine schwache Andeutung, womit nach unserer Auffassung lediglich, ähnlich wie bei den anderen Verträgen, die Anerkennung des soziologischen Zusammenhanges zwischen Individuum und Gruppe enthalten ist, aber keine rechtlich-relevante Anerkennung dieses Tatbestandes bedeutet. Grundsätzlich lässt sich also sagen, dass auch bei Minderheitenverträgen, die die Staaten aus eigener Initiative mit befreundeten Staaten zu Gunsten ihrer Konnationalen schliessen, sie nicht gewillt sind, vom individuellen Prinzip abzugehen und auf diese Weise zu verstehen geben, dass sie eine Gewährung von Kollektiv- und Autonomierechten von ihrem Interessenstandpunkt aus nicht für zweckmässig erachten. Wir wollen uns in diesem Zusammenhang mit der Feststellung der Wirklichkeit begnügen und hier nicht den Wert von Kollektivrechten für die Minderheiten schlechthin untersuchen.

---

\*) Hasselblatt („Nation und Staat“, 1934, S. 735—36) weist auf das deutsch-polnische Oberschlesienabkommen von 1922 hin und meint, dass es „die beste völkerrechtliche Garantie von grundlegender Bedeutung“ besitze, womit er offensichtlich den Völkerbund bezeichnet, der in diesem Abkommen als höchste Schiedsinstanz vorgesehen war. Er ist der Ansicht, dass die erwähnten bilateralen Verträge diese Sicherung nicht besäßen, übersieht jedoch dabei völlig den schon von uns betonten Umstand, dass die Staaten durch die freiwillig abgeschlossenen Verträge gerade diese Sicherungsform vermeiden wollten.

Befremdlich mutet in diesem Zusammenhang die Empfehlung von Junkerstorff an („Zeitschrift für öffentliches Recht“, 1928, Band VII, S. 600 im Artikel „Das Problem der organischen Fortentwicklung des Minderheitenrechts“), in zweiseitigen Verträgen den Völkerbund als oberste Instanz mit schiedsrichterlichen Kompetenzen einzusetzen.

In der deutschen Minderheitenliteratur sowie in den Beschlüssen der Nationalitätenkongresse ist die These vom Nutzen der Autonomie vorherrschend und wird als „beste Lösung der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten des Minderheitenproblems“ angesehen und empfohlen.\*)

Wir erachten eine Diskussion über den Fragenkomplex der Autonomie solange für ziemlich müssig, als all diesen manchmal sogar überzeugenden Argumenten das entschiedene Veto der Staaten gegenüber steht, die von der heute noch existierenden Staatsdoktrin aus — man kann diese Doktrin als „liberalistisch“ ablehnen, soll dabei jedoch nicht übersehen, dass sie einen Reflex der existenten politischen Realität darstellt — eine solche Lösung nicht zulassen und somit diese Diskussionen nur zu hypothetischen Erörterungen sicher sehr interessanter Fragen des zukünftigen Staatsrechts werden müssen, denen wir aber in diesem Aufsatz nicht weiter nachgehen können.

### III. Folgerungen.

Bei den drei von uns besonders erwähnten Verträgen zwischen Lettland—Litauen und Lettland—Estland im Baltikum, sowie Rumänien—Jugoslavien auf dem Balkan, glauben wir durch den Hinweis auf eine bezeichnende Tatsache interessante Folgerungen für die Bewertung der bilateralen Verträge schlechthin ziehen zu dürfen.

Man kann die zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Schulkonventionen als Versuche einer effektiven Ausgestaltung bestimmter minderheitenrechtlicher Prinzipien gelten lassen und als positive Fortbildung und wirksame Interpretation der in den internationalen Minderheitenschutzverträgen des Völkerbundes postulierten Grundsätze betrachten. Als charakteristischen Grund

---

\*) So u. a. von Türcke in „Zeitschrift für öffentliches Recht“, 1936, S. 603, im Artikel: „Das Verhältnis der nationalen Minderheiten zum Gesamtstaat nach der Auffassung der bilateralen Staatsverträge“. Der Verfasser gibt in seiner interessanten Arbeit über die bilateralen Verträge jedoch zu, dass die Autonomie in absehbarer Zeit keine neuen Gebiete erobern wird, im Gegenteil, um ihren gegenwärtigen Besitzstand kämpfen muss. Er meint mit dem letzten Hinweis sicher Estland, das als einziger europäischer Staat aus eigener Initiative im Jahre 1925 seinen Minderheiten eine Kulturautonomie gewährte. Die innerpolitische Entwicklung Estlands ist seitdem dem Autonomiegedanken nicht zuträglicher geworden, und bestimmte Massnahmen der letzten Jahre lassen eher eine Schwächung des ursprünglichen Autonomierechts erkennen. Es waren spezifische Bedingungen, die diese Autonomie in Estland ermöglichten und die gerade das estnische Beispiel im wahrsten Sinne des Wortes als die Ausnahme erscheinen lassen, welche die Regel bestätigt, nach der die Staaten kein autonomistisches Sonderrecht einer bestimmten Gruppe seiner Staatsangehörigen zuerkennen wollen. Diese Regel findet ihre positiv rechtliche Bestätigung auch in den bilateralen Verträgen. Siehe u. a. auch den Einfluss der neuen Verfassung Estlands auf das estnische Nationalitätenrecht. Vgl. dazu „Nation und Staat“, 1937, S. 773 und „Der Auslandsdeutsche“, Mai 1937.

dafür, dass gerade zwischen diesen Staaten solche Verträge zustande kamen, erachten wir die Tatsache, dass hier als Vertragspartner Staaten auftreten, die

1. durch besonders freundschaftliche Bande verknüpft sind;
2. schon in anderen — *par excellence* — aussenpolitischen Zwecken dienenden Regionalpakten Partner sind (Baltischer Block — Kleine Entente).

Aus diesem Tatbestand ergibt sich die weitere Folgerung, dass eine möglichst vollkommen bereinigte politische Atmosphäre und vertraglich gebundene, freundschaftlich nachbarliche Beziehungen die primären Voraussetzungen eines effektiven bilateralen Minderheitenrechts sind.\*) In Anknüpfung an die im 1. Teil erwähnten anderen Voraussetzungen, kann beim Vorhandensein dieser wichtigsten Bedingung eine maximale Berücksichtigung der minderheitlichen Bedürfnisse erfolgen und auch eine Fortentwicklung im Sinne des kollektivrechtlichen Ausbaues des Minderheitenrechts erscheint dann denkbar.

Dann kann auch die aus dem Charakter eines bilateralen Staatsvertrages sich zwangsläufig ergebende Erscheinung, dass nämlich die Minderheiten Objekte der zwischenstaatlichen Beziehungen sind, zu einem Positivum werden, denn sie sind geeignet, unter diesen besonderen Voraussetzungen ein konstruktives Element in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu bilden, und können zu Brücken der Verständigung von Staatsvolk zu Staatsvolk werden.

In diesem Zusammenhang verdient die bilaterale Minderheitenerklärung zwischen dem Deutschen Reich und Polen vom 5. 11. 1937 erwähnt zu werden, die in ihrem Inhalt und ihrer Form sowie der zu erwartenden Auswirkung von grosser Bedeutung für die zukünftige Gestaltung minderheitenrechtlicher Fragen werden kann.\*\*)

Diese Erklärung unterscheidet sich erheblich von den von uns untersuchten bilateralen Minderheitenverträgen, wenn auch viele Voraussetzungen, die wir für den Abschluss solcher Verträge als wesentlich erwähnten (freundschaftlich-nachbarliches Verhältnis, Atmosphäre der zwischenstaatlichen Konsolidierung) auch für die deutsch-polnische Vereinbarung zutreffen.

Diese Vereinbarung stellt im Unterschied zu den erwähnten Verträgen kein ausführliches Vertragswerk dar, sondern formu-

\*) Die deutsch-polnische Minderheitenerklärung vom 5. 11. 1937 bestätigt z. T. diese Feststellung.

Vgl. auch die Erklärungen der Kleinen Entente auf der Konferenz in Bled (23. 8. 1938) über die Bereinigung strittiger Minderheitenfragen mit Ungarn durch Abschluss bilateraler Verträge. („Monatshefte für Auswärtige Politik“, September 1938, S. 848—853).

\*\*) Die Deklaration ist abgedruckt im I. Quartalsheft 1938 unter „Dokumente“ S. 25—26. Vgl. dazu das Kommentar von Siegmund B.: „Erwägungen zum deutsch-polnischen Uebereinkommen vom 5. 11. 1937“, S. 1—5.

liert in prägnanter Form in fünf Punkten die „Gesinnung“ der beiden Staaten, die die innerstaatliche Verwirklichung der postulierten Grundsätze bestimmen soll.

Im Artikel 1 wird die zwangsweise Assimilierung abgelehnt. Der Artikel 2 garantiert in jeder Beziehung den Minderheiten das „Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift“. Im Artikel 3 wird das Recht der Minderheiten auf eigene Vereinsformen bestätigt. Nach Artikel 4 dürfen die Minderheiten Schulen in ihrer Muttersprache erhalten und errichten sowie ungehindert der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nachkommen. Der Artikel 5 sichert die wirtschaftliche Gleichberechtigung und betont im letzten Absatz die Pflicht der Minderheiten „zur uneingeschränkten Loyalität gegenüber dem Staat, dem sie angehören“.

So sieht das zwischen diesen beiden Nachbarstaaten vereinbarte Minderheitenprogramm aus, welches im Sinne unserer vorhergehenden Ausführungen eine Manifestierung des Willens dieser Staaten bedeutet, die Behandlung der Minderheiten in wohlwollendem Geiste zu garantieren, die nach dem Wortlaut der Einleitung und in Übereinstimmung mit unseren Bemerkungen „für die weitere Entwicklung der freund-nachbarlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen von grosser Bedeutung ist“.

Die deutsch-polnische Minderheitendeklaration schafft somit Voraussetzungen, unter denen Minderheiten aus völkertrennenden zu völkerverbindenden Elementen und damit zum konstruktiven Faktor in den Beziehungen zwischen den Staaten werden können. \*)

Die positive Bewertung der bilateralen Verträge, die, wie wir einleitend feststellten, den Minderheiten unter bestimmten Voraussetzungen, in einer spezifischen zwischenstaatlichen Konstellation, gewisse kulturelle und materielle Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen und ihren konnationalen Volksgruppen gewisse konstruktive Aufgaben ermöglichen, darf jedoch nicht die kritische Erkenntnis über bestimmte Folgen trüben, die sich für die minderheitlichen Volksgruppen auch aus dieser völkerrechtlichen Vertragsform ergeben können.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass bei der Schaffung völkerrechtlicher Normen über ein die Staaten interessierendes Objekt die materielle Rechtsquelle das Staatsinteresse ist. Weiter erwiesen ist, dass dieses Staatsinteresse in seiner Intensität nicht konstant bleibt, weil es von Faktoren anderer politischer Kategorien bestimmt wird, die in einer bestimmten Konstellation sogar zur temporären Interessenlosigkeit an dem betreffenden Objekt, d. h. in unserem Falle den Minderheiten, führen können. Freundschaft zwischen Staaten kann zur Feindschaft

---

\*) Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Führers in seiner grossen Rede vom 26. 9. 1938 über die deutsch-polnischen Beziehungen („Völkischer Beobachter“ vom 27. 9. 1938).

werden und hier wird die grosse Gefahrenquelle für die Minderheiten ersichtlich, wo sie von Nutzniessern eines völkerrechtlich geregelten Minderheitenschutzes zu bedauerlichen Objekten einer von ihnen unverschuldeten Entwicklung werden.

Bei der Skizzierung der zahlreichen Voraussetzungen für den Abschluss eines bilateralen Vertrages wiesen wir u. a. darauf hin, dass Staaten, bei denen das Prinzip der Gegenseitigkeit als Vertragsgrundlage nicht vorhanden ist, geneigt sein können, durch Kompensationen auf anderen Gebieten diesen Mangel ausgleichen zu wollen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine kürzlich empfohlene Methode hinweisen, wonach den Staaten geraten wird, bei Abschlüssen von Handelsverträgen Erleichterungen für die eigene Volksgruppe im Staat des Vertragspartners zu erreichen.\*)

Wir möchten in diesem kritischen Teil nicht verhehlen, dass uns diese Methode der Gleichsetzung von Volksrecht mit Exportkontingenten als eine dem Charakter vom Minderheitenrecht als „Menschenrecht“ wenig zuträgliche Methode erscheint. Uns ist deshalb auch die Entrüstung verständlich, wie sie u. a. Hasselblatt\*\*) zum Ausdruck bringt, der sich gegen eine solche Gleichsetzung wehrt. Hierzu wäre allerdings zu bemerken, dass in der jeden gefühlsmässigen Erwägungen abgeneigten Zweckatmosphäre der aussenpolitischen Interessen es möglich sein kann, Butter- und Eierkontingente gegen das Privileg einer Minderheit, seine heiligen Menschenrechte zu wahren, einzutauschen. Denn es sind doch mehr oder minder rechtliche Privilegien, die den Minderheiten durch einen bilateralen Vertrag als Garantie ihres kulturellen Eigendaseins gewährt werden, genau so wie der völkerbundliche Minderheitenschutz als ein „act of grace“ aufgefasst werden musste. Weder der Minderheitenschutz des Völkerbundes noch das Minderheitenrecht der bilateralen Verträge stellen ein selbstverständliches Dauerrecht dar. Wenn man aber geneigt ist, Volkstumsrecht als absolutes Recht aufzufassen und der Ansicht ist, dass die „Sicherung dieser Rechte zum dauernden Bestand der europäischen Gesinnung und des europäischen Staats- und Völkerrechts“ werden müsste, dann ergibt sich aus der eben erfolgten Feststellung die grundsätzliche Erkenntnis, dass auch die bilateralen Verträge als Rechtsformen für die Minderheiten unter den herrschenden Bedingungen unzulänglich sein können. Die in unserer Untersuchung abgeleiteten Folgerungen rechtfertigen diese einschränkende Schlussfolgerung.

Hasselblatt spricht in diesem Zusammenhang noch die Auffassung aus, dass den vielen völkerrechtlichen Versuchen ein anderer Weg vorgezogen werden müsste und zwar „der Weg

---

\*) So von Imhoff in: „Imperialismus oder völkische Politik“, 1937, Seite 119.

\*\*) In „Nation und Staat“, 1934, Seite 738.

der innerstaatlichen Gesetzgebung", weil er der einzige wäre, der zu einer Lösung des Minderheitenproblems führen könnte.

Das Prinzip der „innerstaatlichen Gesetzgebung“ besitzt als Regelungsprinzip des Minderheitenproblems unzweifelhaft grosse Vorzüge vor allen völkerrechtlichen Lösungsversuchen.\*) Nun ist jedoch durch die tatsächliche Verflechtung innerstaatlicher Minderheitenprobleme und aussenpolitischen Fragen aus dem Bereich der sogenannten „grossen Politik“ erfahrungsgemäss auch die Verwirklichung eines innerstaatlichen Minderheitenrechts in grossem Masse abhängig geworden von den jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen und nicht zuletzt von der Behandlung der konnationalen Volksgruppe in dem betreffenden anderen Staate.\*\*) Diese Beziehungen müssen klar erkannt werden, wenn man der gewiss idealen und gewünschten Form der innerstaatlichen Gesetzgebung den Vorzug vor jeder völkerrechtlichen Vertragsform geben will. Die bilateralen Verträge bilden den vertragsrechtlichen Niederschlag einer realpolitischen Wirklichkeit. Es muss die Aufgabe der Völker und Staaten sein, diesen zwischenstaatlichen Verträgen jenen innerstaatlichen Inhalt zu geben, der in diesen Verträgen seine Form gefunden hat; es sind nicht so sehr die völkerrechtlichen und innerstaatlichen Normen, die zu einer wirksamen Regelung des Minderheitenproblems entscheidend beitragen, sondern entscheidend ist die Bereitschaft und der Geist der staatlichen Ausführungsorgane, in denen sich der Wille des Staates gegenüber seiner minderheitlichen Volksgruppe manifestiert.

## Die Eintragung polnischer Vornamen in die Standesregister

Von jur.

„Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt“, so lautet § 2 der ersten Ausführungsverordnung zum neuen Personenstandsgesetz, das am 1. Juli 1938 in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung ist aus der 1. Ausführungsverordnung (§ 11, Abs. 1) zum Personenstandsgesetz von 1875 in die neue Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 10. 5. 1938 wörtlich übernommen worden. An diese erneute ausdrückliche Bestätigung einer, wie man annehmen müsste, selbst-

---

\*) In dieser Zeitschrift wurde wiederholt in grundsätzlichen Ausführungen auf innerstaatliche Regelungsmöglichkeiten im Gegensatz zu internationalen Lösungsversuchen hingewiesen. Vgl. in diesem Zusammenhang den Aufsatz von Jan Skala: „Rechtsformen des Minderheitenschutzes“, Kulturwehr, Jg. XI, 1935, S. 605—624.

\*\*) Der Begriff der völkerrechtlichen Retorsion erfährt durch die geübte Staatenpraxis in Minderheitenfragen eine interessante Erweiterung.

verständlichen Bestimmung sind von der Praxis her bestimmte Rechtsfolgen geknüpft, die von einer fremdsprachlichen Minderheit im Deutschen Reich nicht unbeachtet bleiben können.

Diesem alten Satz aus der ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz von 1875 hat nämlich die Rechtsprechung preussischer Gerichte in Personenstandssachen — mit dem Kammergericht als höchster Instanz — einen materiellen Inhalt gegeben, der ursprünglich dieser alten Ausführungsverordnung garricht zukam.

Die unberechtigte Sinnggebung und Bedeutung, die diese alte Bestimmung im Laufe der Entwicklung erhalten hat, berührt in ihrer praktischen Auswirkung das ureigene Persönlichkeitsrecht eines jeden Staatsbürgers auf seinen Vornamen, sie berührt in ganz besonderem Masse das Recht jener Eltern, die auf Grund ihrer fremdvölkischen Abstammung für sich das selbstverständlich erscheinende Recht in Anspruch nehmen wollen, ihren Kindern Vornamen aus dem Sprachgut ihres Volkstums zu geben.

Wie war nun konkret betrachtet die diesbezügliche Praxis?

Unter Berufung auf die Vorschrift, dass die Personenstandsbücher in deutscher Sprache geführt werden, wurden z. B. standesamtliche Eintragungen von polnischen Vornamen verweigert und eine Art von Uebersetzung in eine deutschsprachliche Form verlangt, so zum Beispiel statt: „Mieczysław Jerzy“ die angeblich deutsche Form: „Miezislaus Georg“. (Beschluss des Landgerichts Allenstein 4. T. 210/34, 2. III. 3/34 — des Landgerichts Elbing 3. T. 197/35, 2. III. 6/35 u. a.). Dabei wird doch jeder gute, ehrliche Deutsche selbst die sprachliche Unmöglichkeit, ja Lächerlichkeit einer solchen Verdeutschung, wie z. B. „Miezislaus“ empfinden, während jeder Pole die Aufzwingung solcher künstlicher Zwitternamen als kränkende Beleidigung seiner Person und Nation betrachten muss. Ebenso wird auch in formeller Hinsicht die Begründung derartiger materieller Entscheidungen Widerspruch erwecken, wenn hierbei als rechtliche Grundlage der zitierte Satz von der Führung der Personenstandsbücher in deutscher Sprache herangezogen wurde. Diese Vorschrift „bezieht sich nur auf den Wortlaut der Urkunde selbst, lässt aber die Form der Vornamen völlig offen“, urteilte treffend das Landgericht Elbing (3. T. 908/33, 2. III. 6/93). Bedauerlicherweise wollte die oberste Verwaltungsbehörde diese Rechtsauffassung nicht gelten lassen. Auf Veranlassung des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern wurde gegen den Beschluss des Landgerichts Elbing das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hob in höchstrichterlicher Entscheidung — 1 a X 599/33 — den Beschluss des Landgerichts auf und erklärte auf Grund der genannten Vorschrift für Rechtens, dass der Standesbeamte Vornamen eines Kindes deutscher Staatsangehörigkeit, für die eine deutsche und eine fremdsprachliche Form besteht, in der deutschen Form in das Standesregister einzutragen

habe. Ob aber für polnische Vornamen eine deutsche Form besteht — darüber ist nichts verlautbart worden und bleibt nach wie vor bestritten. Polnische Eltern stehen in dieser Frage rechtlos dem Standesbeamten gegenüber, der sich lediglich nach den Weisungen seiner vorgesetzten Behörde richten wird, die aber erfahrungsgemäss kaum die eigennationalen Wünsche der polnischen Volksgruppe in ihren Direktiven an die Standesbeamten zu berücksichtigen pflegt. Erwähnt sei zum Beispiel der Rund-erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. April 1937 — Nr. I B Z. Allg. 42 — 36 — über Verwendung deutscher Vornamen. Darin heisst es: „Die Kinder deutscher Volksgenossen sollen grundsätzlich nur deutsche Vornamen erhalten. Zu den deutschen Vornamen können aber einerseits nicht alle nordischen Vornamen gerechnet werden; soweit es sich dabei um nichtdeutsche Vornamen (z. B. Björn, Knut, Sven, Ragnhild u. s. w.) handelt, sind sie nicht erwünschter als andere ausländische Vornamen. Andererseits können die seit Jahrhunderten in Deutschland angewandten Vornamen ursprünglich ausländischer Herkunft, die im Volksbewusstsein nicht mehr als fremde Vornamen angesehen werden, sondern völlig eingedeutscht sind (z. B. Hans, Johann, Peter, Julius, Elisabeth, Maria, Sophie, Charlotte u. s. w.), unbedenklich weiter Verwendung finden“ (etc.). Aus diesem Erlass muss der Standesbeamte schliessen, dass auch polnische Vornamen unerwünscht und nicht unbedenklich sind.

Auch die neueste Rechtssprechung des Kammergerichts bietet dem Standesbeamten eine noch deutlichere Handhabe zur Ablehnung polnischer Vornamen. Ihrer aktuellen Bedeutung wegen seien hier zwei Beschlüsse des Kammergerichts zitiert. Der eine ist am 1. Juni 1938 vom Zivilsenat — 1 b Wx 88/38 — des Kammergerichts ergangen und ist abgedruckt in „Deutsche Justiz“ S. 1247 (Jhrg. 1938). Er lautet: „Die Frage, welche Vornamen einem deutschen Kinde beigelegt werden können, gehört dem öffentlichen Recht an. Bei der Auswahl der Vornamen ist davon auszugehen, dass der gewählte Vorname sich im allgemeinen als Name darstellen muss und nicht wider die gute Sitte, die staatliche Ordnung oder das religiöse Gefühl verstossen darf. (K. G. J. F. G. 8, 106). Als oberste Richtlinie ist daran festzuhalten, dass einem deutschen Kinde auch ein deutscher Vorname gebührt, d. h. ein Name, der seinen Ursprung in der deutschen Geschichte, Sage oder Ueberlieferung hat und im Volke auch als deutsch empfunden wird (vgl. Erlass des R. M. d. I. v. 14. 4. 37, St. A. Z. 1937 S. 148) ...

„Bei Vornamen, für die sowohl eine deutsche als eine ausländische aus einer lebenden Sprache stammenden Form besteht, soll nur die deutsche Form massgebend sein (K. G. J. F. G. 8, 103 ff. Adalbert statt Wojciech) ...

„Es kann auch nicht anerkannt werden, dass durch die Ablehnung dieses Vornamens (Josua) eine bei der betreffenden Fa-

milie bestehende wertvolle Familientradition zerstört wird und dies den Anschauungen des Nationalsozialismus widerspricht. Der Grundsatz der Pflege und Erhaltung einer Familienüberlieferung darf nicht überspannt werden. Wenn eine derartige Tradition mit den Gedanken und Anschauungen der Jetztzeit nicht mehr vereinbar ist, so muss sie eben aufgegeben werden. Ebenso wichtig, wie eine Tradition zu erhalten, ist es auch, eine neue zu begründen . . .”

Die andere Entscheidung des Kammergerichts stammt vom 5. 8. 1938 (Zivilsenat 1 b Wx 95/38) und ist mitgeteilt in der Zeitschrift für Standesamtswesen Nr. 16 vom 20. 8. 1938 Seite 323. Sie lautet: „Der Nationalsozialismus und die von nationalsozialistischen Gedankengängen beherrschte Personenstandsführung betrachtet den Menschen nicht mehr als Einzelwesen, sondern als Teil des lebendigen Volksganzen, „aus ihm hervorgegangen, in ihm verwurzelt und ihm dauernd verpflichtet” (Massfeller, Einf. zum neuen P. St. G. S. 14). Das Recht des Vaters zur Bestimmung des Vornamens (§ 1627 B. G. B.) ist also dahin eingeschränkt, dass es nicht der Ausfluss eines schrankenlosen Individualismus sein darf. Es ist nicht jeder Vorname einzutragen, der dem Vater geeignet erscheint, sondern grundsätzlich nur ein solcher, der sich als Name (Unterscheidungsmerkmal) darstellt, dem Geschlecht des Kindes und der Staatsangehörigkeit des Vaters entspricht und der nicht gegen die staatliche Ordnung, die gute Sitte, deutsches Sprachempfinden und den deutschen Geist verstösst. Als oberste Richtlinie gilt danach, dass ein deutsches Kind auch einen deutschen Vornamen erhält (vgl. auch § 2 Abs. 1 der ersten Ausführungsverordnung zum P. St. G. vom 19. 5. 1938 R. G. Bl. I S. 533 und K. G. J. F. G. 8, S. 106).”

Aus dieser bestehenden, materiellen Rechtslage heraus findet man den möglichen Schlüssel zum Verständnis, weshalb der in der Vergangenheit mit minderheitsfeindlichem Rechtsinhalt belebte Satz: „die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt” unversehrt in das neue deutsche Recht übernommen und nicht als selbstverständlich bezüglich des deutschen Wortlautes der Beurkundung fallen gelassen wurde. Daraus leitet sich unsere Befürchtung ab, dass der § 2 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (R. G. Bl. Teil I, Seite 533) als rechtliches Werkzeug gegen polnische Namensgebungen unter der polnischen Bevölkerung im Reich auch zukünftig dienen wird. Die Befürchtung ist umso mehr begründet, als de lege ferenda bereits Bestrebungen im Gange sind, die auf eine inhaltliche Erweiterung dieses minderheitsfeindlichen Rechtssatzes abzielen. Beachtlich sind vor allem die Vorschläge Prof. Stölzels - Marburg, des bekanntesten und bedeutendsten Kommentators zum Personenstandsgesetz. In seinem Artikel: „Ueber Vornamen” schreibt Stölzel in der Zeitschrift für Standesamtswesen Nr. 12 vom 24. 6. 1938 Seite 229 ff. u. a.:

„Gewissenhaften Standesbeamten macht oft die Frage Schwierigkeit, welche Vornamen sie abzulehnen, und wie sie sich zu der neuzeitlichen Forderung zu stellen haben, die Wahl von Vornamen deutscher Herkunft zu begünstigen.“ Daher unterbreitet Prof. Stölzel in seinen weiteren Ausführungen dem Reichsminister des Innern folgenden Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Wahl von Vornamen deutscher Herkunft:

„2. Als Vornamen sind für reichsangehörige Kinder nur Worte zuzulassen, die nach deutschem Sprachempfinden Vornamen sind.“

„3. Namen deutscher Herkunft sind zu bevorzugen. Als solche gelten jedenfalls die in Anlage A aufgeführten Namen. Auch die Namen der Anlage B sind zuzulassen.“

„Unter A werden im Anschluss an Khull: Deutsches Namenbüchlein sowie nach Anhörung des Deutschen Sprachvereins und anderer Sachverständiger die deutschstämmigen Vornamen zusammengestellt; z. B. Friedrich, Wilhelm, Eckhard, Werner, Irmgard, Wiltraut. B enthält die Vornamen ausländischer Herkunft, die völlig eingedeutscht und deshalb nach R.-Erl. des R. M. d. I. vom 14. 4. 37 (St. A. Z. S. 148) zuzulassen sind, z. B. Johann, Anna, Katharina, Peter, Paul. In beiden Verzeichnissen werden die Namen für Knaben und Mädchen deutlich getrennt.“

„Abs. 2). Wer einen anderen Rufnamen einem reichsangehörigen Kinde beilegen will, hat dazu die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. 1. 38 (R. G. Bl. I, Seite 12) einzuholen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen. Ein solcher Grund ist es, wenn eine längere Uebung der Sippe fortgesetzt werden soll. Die Genehmigung ist kostenfrei. Wird gegen die Ablehnung Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde erfolglos eingelegt, so ist eine Gebühr von 3 RM. zu zahlen.“

Dieser Gesetzesvorschlag Prof. Stölzels, einer langjährigen, einflussreichen Autorität auf dem Spezialgebiete des Personenstandsgesetzes, ist zwar unterschiedslos für alle Staatsbürger von allgemeiner Bedeutung, als weiterer Schritt zum Abbau liberaler Gedankengänge im deutschen Privatrecht und als gesetzliche Beschränkung der freien Willensbestimmung des Individuums hinsichtlich seiner persönlichen, privaten Lebenssphäre — §§ 1627, 1634, 1684, 1793 BGB. —, der polnischen Bevölkerung in Deutschland aber droht aus dieser Rechtsverschlechterung die Assimilierung seiner Eigenart, Entnationalisierung seines Volkstums.

Es besteht Anlass zu Bedenken, ob diese gewaltsame Aufzwingung deutscher Vornamen gegenüber Angehörigen der polnischen Volksgruppe nicht im Widerspruch zur nationalsozialistischen Auffassung vom Schutz der völkischen Eigenart einer Volksgruppe steht. Wir zweifeln auch, ob diese Gesetzesvor-

schläge im wohlverstandenen Interesse des deutschen Volkes und seines Staates liegen. Die Namenspolitik besitzt nämlich alle Möglichkeiten einer Erleichterung jener völkischen Proselytenmacherei, die, in Uebereinstimmung mit den nationalsozialistischen Grundsätzen vom Schutz des Volkstums und im Interesse einer natürlichen völkischen Differenzierung, vermieden werden müsste. Bei den erwähnten Gesetzesvorschlägen von Professor Stölzel vermissten wir mit Bedauern diese, im Zusammenhang mit der spezifischen Bedeutung des Gesetzes äusserst wichtigen völkischen Gesichtspunkte, und wir halten es als unsere Pflicht, auf die besondere negative Wirkung dieser Tendenzen hinzuweisen, die im Resultat nur eine Kränkung der überlieferten polnischen Familientradition, wie sie in den eigenen Vornamen zum Ausdruck kommt, bedeuten würde. Wir begrüßten deshalb mit besonderer Genugtuung die Entscheidung des Landgerichts Elbing, das klar und eindeutig im Beschluss vom 30. 12. 1933 — 3 T. 908/33, 2. III. 6/33 — folgendermassen urteilte:

„Gerade der neue deutsche Staat lehnt es ab, auch Inländer, die sich zu einem fremden Volkstum bekennen, mit Gewalt zum deutschen Volkstum hinüberzuführen. Er will niemanden in seinem Volksgefühl kränken. Es muss daher einem Angehörigen des polnischen Volkes das Recht zugestanden werden, seinem Sohne polnische Vornamen beizulegen.“

Das Bestreben des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, der Vertretung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich, ging von Beginn seines 15-jährigen Bestehens an dahin, eine gesetzliche oder verwaltungsmässige Regelung des Personenstandsrechts in der Richtung zu erreichen, dass für Angehörige der polnischen Volksgruppe auch mit deutscher Staatsangehörigkeit die Eintragung polnischer Vornamen in die Standesregister unbeschränkt, d. h. z. B. auch nicht mit deutschen Namenszusätzen, für zulässig erklärt sei; für Ausländer ist dies schon immer der Fall gewesen. Veranlassung hierzu gab dem Bund der Polen unter anderem auch die Tatsache, dass in den zahlreichen von polnischen Volkszugehörigen mit deutscher Staatsangehörigkeit geführten Prozessen die gerichtlichen und verwaltungsmässigen Entscheidungen verschieden ausliefen, sodass eine gewisse Unsicherheit auf diesem Gebiete die Folge war. Es gab Standesbeamte, die vielfach auch in rein deutschen Gebieten polnische Vornamen in die Geburtsregister eintrugen, andere wiederum, die dies hartnäckig verweigerten unter Bezugnahme auf den Satz im Personenstandsrecht, wonach die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind — ein Satz, der übrigens nach feststehender Rechtsprechung nur die formelle Seite der Eintragung betrifft — und unter Berufung auf die wiederholten Entscheidungen der Gerichte, insbesondere auch des Kammergerichts, wonach die natürliche Folge dieses Satzes sei,

dass auch die materielle Eintragung, also der Vorname selbst, in deutscher Sprache zu erfolgen habe. Gerade auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den obengenannten Beschluss des Landgerichts in Elbing, wandte sich der Bund der Polen in Deutschland mit Eingabe vom 3. März 1934 an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und bat um eine für Preussen allgemein gültige Neuregelung in der genannten Richtung. Mit Schreiben vom 14. März 1934 — I B 22/49 — erwiderte der Preussische Minister des Innern, dass der genannte Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. 12. 1933 mit der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht im Einklange stehe und dass er daher gegen den Beschluss habe Beschwerde einlegen lassen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen, ob die Frage der Eintragung von Vornamen in ausländischer Sprache unter den heutigen Verhältnissen anders entschieden werden müsse als bisher. Nachdem sodann das Kammergericht mit Beschluss vom 24. Juni 1934 den Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. 12. 1933 aufgehoben hat, indem es bei der bisher vertretenen Auffassung verbleibt, hat der Preussische Minister des Innern mit Schreiben vom 15. Juni 1934 — I B 22/49 VII — dem Bund der Polen in Deutschland mitgeteilt, dass er die erbetene allgemeine Regelung des Personenstandsrechts im Sinne der unbeschränkten Zulassung polnischer Vornamen ablehne. Der Bund der Polen in Deutschland legte die Angelegenheit alsdann unter anderem in der Eingabe vom 24. VI. 1937 dem Führer und Reichskanzler vor, weiterhin in der Eingabe vom 2. VI. 1938 dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern. Im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern vom 24. August 1938, Nr. 35, Seite 1345, ist nunmehr ein Runderlass des Reichsministers des Innern, betitelt „Vornamen“, vom 18. 8. 1938 — I d 42 X/38 — 5501 b — zum Abdruck gekommen, worin es unter anderem wörtlich heisst: „Nichtdeutsche Vornamen dürfen für Kinder deutscher Staatsangehöriger nur zugelassen werden, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt (z. B. Zugehörigkeit zu einem nichtdeutschen Volkstum...)“.

Gegenüber der obengeschilderten rechtlichen Konstruktion des § 2 der 1. A.V.O. zum Personenstandsgesetz bleibt die praktische Handhabung dieser neuen Vorschrift abzuwarten. Bisher ist uns ein Fall bekannt, in dem entsprechend der neuen Vorschrift die Eintragung der polnischen Vornamen „Jacek Kazimierz“ zugelassen worden ist.

Der Standesbeamte in Gross-Strehlitz O/S. hatte die Eintragung dieser polnischen Vornamen bei dem am 29. August 1937 geborenen Kinde des polnischen Volkstumszugehörigen Wilkowski aus Gross-Walden mit der Begründung abgelehnt, dass nur deutsche Vornamen eingetragen werden könnten. Auf die vom Bund der Polen in Deutschland eingelegten Beschwerden beim Landrat in Gross-Strehlitz und weiterhin beim Herrn Regierungs-

präsidenten in Oppeln teilte schliesslich der Letztere dem Bund der Polen in Deutschland mit Schreiben vom 12. September 1938 — I 40 b. — mit, dass die Eintragungen der beiden polnischen Vornamen im Sinne des Runderlasses vom 18. 8. 1938 nunmehr erfolgen würden.

Unverständlich mutet dagegen die nachstehende Entscheidung des Regierungspräsidenten in Allenstein vom 24. September 1938 — I S A 61 — 6 — an, die dem polnischen Volkszugehörigen, Hauptschriftleiter Jan Boenigk in Berlin, bzw. dem Bund der Polen in Deutschland auf den Antrag um Berichtigung des Geburtsregisters im Sinne des ministeriellen Runderlasses vom 18. 8. 1938, d. h. um Eintragung des polnischen Vornamens „Tadeusz Jan“ zugegangen ist:

**Der Reglerungspräsident**  
I S A 61 — 6

Allesstein, den 24. September 1938

**Abschrift.**

Auf die Eingabe vom 5. 9. 1938 an den Herrn Landrat in Allenstein.

Nach § 2 der ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. 5. 1938 (R. G. Bl. I S. 533) werden die Personenstandsbücher in deutscher Sprache geführt. Diesem Grundsatz entspricht es, dass ein Vorname, für den eine anerkannte deutsche Sprachform besteht, auch in dieser Form in das Standesregister einzutragen ist. Danach sind Vornamen, für die sowohl eine deutsche als auch eine fremdsprachliche Form besteht, nur in der deutschen Sprachform in das Standesregister einzutragen.

Für die Eintragung Ihres am 8. 4. 1932 in Allenstein geborenen Kindes Thaddäus Johann musste daher statt der polnischen die deutsche Schreibweise gewählt werden. Dadurch wird die Möglichkeit, sich im Privatverkehr der polnischen Form des Namens zu bedienen, nicht beeinträchtigt.

Ihrem Antrage ist s. Zt., soweit die Bestimmungen im A. (4) des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. 8. 1938 (R. V. Bl. i. V. S. 1345) es zulassen, auch entsprochen worden, da der Name „Thaddäus“ kein deutscher Vorname ist.

Ein Berichtigungsverfahren gem. §§ 47 und 48 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937, — das im übrigen beim Amtsgericht in Allenstein zu beantragen wäre — kann, ebenso wie das s. Zt. auf Grund des Gesetzes vom 6. 2. 1875 durchgeführte Verfahren keinen Erfolg haben.

An Herrn Johann Boenigk  
in Berlin NW, Edinburgerstr. 29.

Abschrift übersende ich mit Bezug auf Ihre an den Herrn Landrat in Allenstein gerichtete Eingabe vom 2. 9. 1938 — Aktenzeichen 678/36 Sp/Mi. zur Kenntnis.

(Siegel)

gez. Dr. Schmidt  
Beglaubigt: (—) Jankowski, Reg.-Büroassistent.

An den  
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin W 35, Potsdamerstr. 61.

Zu den obigen Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein möchten wir auf den nachstehenden Kommentar zu § 2 der ersten Ausführungsverordnung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 in Brandis—Massfeller „Das neue Personenstandsgesetz“, 1938, Seite 95 verweisen:

„§ 2 Abs. 1 der 1. AusfVO. entspricht dem § 11 Abs. 1 der alten Ausf.-Vorschriften. Dass die deutschen Personenstandsbücher in deutscher Sprache geführt werden, ist eine Selbstverständlichkeit und hätte an sich gesetzlich nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu werden brauchen. Durch die Rechtsprechung hatte § 11 Abs. 1 der alten Ausf.-Vorschriften eine Bedeutung erlangt, die ihm nicht zukam; aus dieser Vorschrift ist u. a. gefolgert worden, dass für einen Vornamen, für den es eine fremde und eine deutsche Sprachform gibt, die deutsche Form anzuwenden sei. Eine so weitgehende Bedeutung kann dem § 2 Ab. 1 der 1. AusfVO. zum PersSt.Ges. nicht beigelegt werden. Welche Vornamen einem Kinde gegeben werden können, wird durch das materielle Namensrecht, nicht durch § 2 Abs. 1 der 1. AusfVO. zum PersSt.Ges. bestimmt...“

Der Bund der Polen in Deutschland hat das Schreiben des Regierungspräsidenten in Allenstein mit Eingabe vom 29. September 1938 dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern überreicht und ihn um Revision des vom Regierungspräsidenten eingenommenen Standpunktes über die Bedeutung und Tragweite des ministeriellen Runderlasses vom 18. 8. 1938 gebeten. In der Eingabe ist u. a. ausgeführt:

„Wir bitten, die Auffassung des Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein im Schreiben vom 24. September 1938 über die Bedeutung und Tragweite des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. 8. 1938 — I d 42 X/38 — 5501 b — RMBl. i. V. Seite 1345 — hinsichtlich der Eintragung nichtdeutscher Vornamen in die Standesregister, einer geneigten Revision unterziehen zu wollen. Wenn es in dem genannten Runderlass, A. 4, heisst:

„Nichtdeutsche Vornamen dürfen für Kinder deutscher Staatsangehöriger nur zugelassen werden, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt (z. B. Zugehörigkeit zu einem nichtdeutschen Volkstum...).“

so ist damit unserer Auffassung nach zum Ausdruck gebracht, dass innerhalb des genannten Personenkreises dem gegebenen Volkstum entnommene Vornamen in der jeweiligen Fremdsprache uneingeschränkt und insbesondere ohne Rücksicht darauf in die Standesregister eingetragen werden dürfen, dass für den fremdsprachigen Vornamen eine anerkannte deutsche Sprachform vorhanden sein sollte.“

Auf die Eingabe vom 29. 9. 1938 ist dem Bund der Polen in Deutschland der nachstehende Bescheid des Herrn Reichsministers des Innern zugegangen:

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin W 35, Potsdamerstr. 61.

Auf die Eingabe vom 29. September 1938 — 678/36 O/S.

Nach meinem Runderlass vom 18. August 1938 (RMBl. i. V. Seite 1345) können deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums für ihre Kinder Vornamen in ihrer Heimatsprache in das Geburtenbuch eintragen lassen. Soweit nach der früheren Rechtslage diese Eintragung nicht zulässig war, sind die in deutscher Sprache vorgenommenen Eintragungen nicht unrichtig, sodass ihre Berichtigung nicht erfolgen kann.

Im Auftrag: gez Hering

(Stempel)

Begl. gez. Hoffmann, Kanzleiangestellter.

Der Erlass des Ministers teilt somit grundsätzlich die in der Eingabe vom 29. 9. 1938 zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Bundes der Polen über die Bedeutung und Tragweite des Runderlasses vom 18. 8. 1938 über die Zulassung fremdsprachiger Vornamen bei deutschen Reichsangehörigen, die einem fremden (nichtdeutschen) Volkstum angehören. Soweit der Erlass die Untastbarkeit der bereits in die Standesregister eingetragenen Vornamen erklärt, erhebt sich dabei die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Rechtslage, die sich aus der mangelnden materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt.\*) Es ergibt sich mit anderen Worten, dass in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die durch ein formelles Verfahren rechtskräftig abgeschlossene Materie in einem davon unabhängigen neuen Verfahren wieder aufgerollt werden kann.

Der Vater des Kindes, Hauptschriftleiter Jan Boenigk in Berlin, hat auf Grund des genannten ministeriellen Runderlasses und der §§ 47, 48 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 — RGBI. I, S. 1146 — an das zuständige Amtsgericht in

\*) Vgl. z. B. Beschluss des Kammergerichts vom 9. Januar 1931 — Aktenzeichen 1 a X 713/30; es heisst dort wörtlich:

„Das Landgericht geht zunächst zutreffend davon aus, dass die in dem früheren Verfahren rechtskräftig angewandte Berichtigung eine Rückberichtigung in dem neuen Verfahren nicht hindern würde. Denn Entscheidungen über die Berichtigung der Standesregister sind der materiellen Rechtskraft nicht fähig, auch nicht in dem einschränkenden Sinne, dass in dem neuen Verfahren eine nochmalige Prüfung derselben Tat- und Rechtsfrage und eine sachlich abweichende Entscheidung, insbesondere die Anordnung der Rückberichtigung eines früher eingetragenen Berichtigungsmaterials und auf Grund eines tatsächlichen Materials zulässig wäre (KGJ. 39 A 41).“

Allenstein mit Schriftsatz vom 30. September 1938 den Antrag gestellt, den Standesbeamten in Allenstein anzuweisen, dass die Geburtsurkunde Nr. 262 für das Jahr 1932 dahin berichtigt wird, dass die Vornamen seines Kindes „Tadeusz Jan“ lauten. Auf die Beschwerde des Vaters ist auch bereits die Entscheidung des Gerichts dahin ergangen:

**Beschluss.**

2 III 14/35.

Die Eintragung im Geburtsregister des Standesamts in Allenstein, Jahrgang 1932, Urkunde Nr. 262, ist durch Beischreibung folgenden Vermerks zu berichtigen:

Auf Anordnung des Amtsgerichts in Allenstein wird berichtend vermerkt, dass die Vornamen des Kindes

„Tadeusz Jan“

lauten.

Allenstein, den 21. Oktober 1938.

Das Amtsgericht, Abteilung 2

(Siegel)

gez. Gappa, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt:

Allenstein, den 25. Oktober 1938.

gez. Henschel, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

An den

Herrn Jan Boenigk in Berlin.

In diesem Zusammenhang möge noch der in der Beschwerdeinstanz ergangene Beschluss des Landgerichts Allenstein angeführt werden, der gleichfalls unsere auf der mangelnden materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit basierenden obigen Gedankenfolgen eindeutig bestätigt:

„— 4 c T. 269/38. —

— 2 III 3/34. —

**Beschluss.**

In der Personenstandssache

des am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Mieczysław Jerzy Malewski wird auf die Beschwerde vom 13. September 1938 des Vaters Julian Malewski in Allenstein, Joachimstrasse 8, gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Allenstein vom 27. Juni 1935 der angefochtene Beschluss abgeändert.

Der Standesbeamte in Allenstein wird angewiesen, die Eintragung vom 29. Dezember 1930 zu Nr. 853 des Geburtsregisters dahin zu berichtigen, dass der Name des Kindes Mieczyslaw Jerzy lautet.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei.

#### Gründe:

Der Beschwerdeführer hat am 29. Dezember 1930 die Geburt seines am 25. Dezember 1930 geborenen Sohnes beim Standesamt angemeldet, und, wie die Geburtsurkunde ergibt, die Eintragung in der aus der obigen Beschlussformel ersichtlichen Schreibweise beantragt. Die Eintragung ist jedoch von dem Standesbeamten in der Form Miezislaus Georg vorgenommen worden.

Nach dem der Beschwerdeführer mehrfach mit dem Antrag, die Eintragung abzuändern, nicht durchgedrungen ist, indem sein Antrag zuletzt durch den angefochtenen Beschluss vom 27. Juni 1935 zurückgewiesen wurde, hat er sein Begehren auf Berichtigung der Geburtsurkunde mit der Beschwerde wiederholt, und sich zur Begründung auf den Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. August 1938 (RGBliV. vom 24. 8. 1938) bezogen.

Die Beschwerde muss Erfolg haben. Der Beschwerdeführer, der Vater des Kindes, gehört dem polnischen Volkstum an. Er bedient sich selbst einer polnischen Namensform, gehört dem Bund der Polen an und betätigt sich auch im Sinne der Pflege des polnischen Volkstums, insbesondere durch seine Tätigkeit als Leiter der polnischen Bank Ludowy in Allenstein.

Damit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass der Sohn des Beschwerdeführers mit einem polnischen Vornamen benannt wird, und dass dieser Name auch in seiner polnischen Schreibweise im Standesamtsregister einzutragen ist.

Es mag auf sich beruhen, ob diese Auffassung erst durch einen eingetretenen Wandel in der rechtlichen Beurteilung begründet ist; da der Beschwerdeführer von vornherein als Berechtigter zur Namensgebung den Namen in seiner polnischen Form erteilt hat, handelt es sich nur um eine Berichtigung des Geburtsregisters; der Berichtigungsanspruch ist durch zeitliche Beschränkungen nicht ausgeschlossen.

Alenstein, den 6. Oktober 1938

Das Landgericht, 3. Zivilkammer  
gez. Dr. Weidner      Maschmann      Heinrich

Ausgefertigt

Alenstein, den 11. Oktober 1938

gez. Augsburg, Justizsekretär als Kanzleivorsteher.  
(Stempel)      Landgericht Alenstein  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 4 des Landgerichts.

Herrn Julius Malewski

hier, Joachimstrasse 8.“

# Erwägungen zum Thema: Film u. Buch als Mittel der Völkerverständigung.

Von Jan Przewór.

Probleme zwischen Völkern sind oft in ihrer tiefsten Wurzel psychologische Probleme, vielfach belastet mit einer tragischen Hypothek aus einer gemeinsamen geschichtlichen Vergangenheit, die die gegenwärtige Mentalität, das Denken und Fühlen der Völker, die gegenseitigen Beziehungen entscheidend bestimmt.

Von grossem Einfluss auf die positive Gestaltung der gegenseitigen Auffassung und Einstellung der Völker sind ohne Zweifel die grossen publizistischen Führungsmittel wie *Presse*, *Film* und *Buch*. Diese Mittel sind durch ihre spezifischen psychologischen Wirkungsmöglichkeiten am hervorragendsten dazu geeignet, jene zwischenvölkische und zwischenstaatliche Atmosphäre zu schaffen, die eine unerlässliche Bedingung einer dauerhaften und wahren Konsolidierung der Beziehungen zwischen Völkern und Staaten ist. Diese Erkenntnis gilt in besonderem Masse auch für die deutsch-polnischen Beziehungen, die durch das Abkommen vom Januar 1934 und durch den entschlossenen Willen der beiden Staatsführungen in eine neue Entwicklungsphase getreten sind.

Nun war es bei dem spezifischen Stande der deutsch-polnischen Beziehungen aus der Zeit vor dem Verständigungsabkommen von vornherein klar, dass dieses eingeleitete Verständigungswerk nicht von heute auf morgen getan sein wird, denn alle psychologischen Prozesse sind in ihrer Massenwirkung langsam und bedürfen des systematischen Einsatzes der erwähnten Mittel wie *Presse*, *Buch* und *Film*, um ein grosses Werk von Dauer zu schaffen.

An der Normalisierung der deutsch-polnischen Beziehungen ist die polnische Volksgruppe im Reich im besonderen Masse interessiert und so sehr wir uns immer freuen, wenn diese Beziehungen durch einen Beitrag im positiven Sinne vertieft werden, so sehr bedauern wir es stets, wenn von irgend einer Seite diese Verständigungsarbeit sabotiert und damit verzögert wird. Wir halten es deshalb als unsere Pflicht, auf zwei Tatsachen hinzuweisen, wo einmal durch einen *Film*, das andere Mal durch ein *Buch* die deutsch-polnischen Bemühungen um eine Verständigung gröblich gestört worden sind.

Bei dem betreffenden Film handelt es sich um die Verfilmung des gleichnamigen Dramas von Halbe, „Jugend“, der unter der Regie Veit Harlans von der Tobis herausgebracht wurde und als Hauptthema eine weltanschaulich-religiöse Auseinandersetzung hat.

In diesem Film, der in der Vorkriegszeit in Westpreussen spielt, treten Angehörige der polnischen und deutschen Volksgruppe auf. Als Vertreter des polnischen Volkstums ist zunächst der unsympathisch wirkende, fanatische Kaplan von Schigorski (Sikorski!) zu nennen, der durch seinen übersteigerten und heuchlerisch wirkenden Fanatismus das sympathisch gezeichnete deutsche Mädchen Anna in den Tod treibt. Dann gibt es da noch eine ebenfalls als polnisch bezeichnete Dienstmagd mit dem sonderbaren Namen Maruschka (beiläufig sei erwähnt, dass die polnische Sprache einen derartigen Namen nicht kennt), die einen ungemein blöden und unsympathischen Eindruck macht. Ausserdem wird das polnische Volkstum noch von der Familie Ostrowski repräsentiert. Das Familienhaupt schwankt als notorischer Trinker im Film herum, der ständig seine Frau schlägt und seine Familie sichtlich vernachlässigt. Die Wohnung der Ostrowski's wird gelegentlich sogar als „Schweinestall“ bezeichnet. Das Kind dieser Familie erscheint verlumpt und verdreckt und der gütige, menschlich-sympathische deutsche Pfarrer Hoppe muss dem Kinde die Nase reinigen sowie entsprechende Reinlichkeitsbelehren erteilen.

Diesen als minderwertig gezeichneten Menschen treten im Film der schon erwähnte deutsche Pfarrer Hoppe entgegen, seine anmutige, in den Tod getriebene Nichte Anna und der äusserlich nicht unsympathisch wirkende Student Hans. Alles saubere und wie gesagt sympathisch wirkende Typen.

Der Film erzielt also ausser seiner eigentlichen Hauptwirkung, die, wie erwähnt, auf weltanschaulichem Gebiet liegt, noch die grosse Nebenwirkung einer groben Verächtlichmachung polnischen Volkstums, die durch eine primitive, an ältesten Kinstopp erinnernde Schwarz-Weiss-Malerei erzeugt wird und wie man sich aus den gelegentlichen Aeusserungen der Zuschauer überzeugen kann, ihre Wirkung nicht verfehlt.

Wir fragten uns bei diesem Film nach dem Sinn eines derartigen primitiven Kunsterzeugnisses, das durch eine negative Typisierung einer Volksgruppe im Reich das Nationalempfinden dieses Volkstums beleidigen und verunglimpfen musste. In der Suche nach einer möglichen Erklärung für diese befremdliche Tendenz ist man gezwungen, annehmen zu müssen, dass Drehbuchverfasser und Regisseur noch von jener typischen, einer traurigen Vergangenheit angehörenden antipolnischen Systempropaganda beeinflusst waren, die bedauerlicherweise in ihrer Auswirkung manchmal noch anzutreffen ist. Doch diese Erklärung entschuldigt auf keinen Fall den Film und seine Fantasietypen. Abschliessend wäre dazu noch zu bemerken, dass in der Suche nach wirkungsvollen Effekten man immer dort Halt machen müsste, wo das Nationalempfinden eines Volkes Gefahr läuft verletzt zu werden. Dieses Nationalempfinden darf einer billigen Effekthascherei niemals geopfert werden. Wir wollen hoffen, dass

Filme mit einer derartigen Tendenz wie der Film „Jugend“ sich nicht wiederholen werden und der eben gekennzeichnete nur eine bedauerliche Ausnahme bleiben wird. Und damit kommen wir zum Buch.

Auf dem Büchermarkt ist unlängst in einer Massenaufgabe zu billigem Preise vom Verlag Brockhaus ein deutsches Bildwörterbuch erschienen. Dieser „Sprach-Brockhaus“ oder das „deutsche Wörterbuch, das keine Antwort schuldig bleibt“, wie es vielversprechend auf der Titelseite lautet, enthält auf Seite 482 folgende nebenstehende „Auskünfte“ über das polnische Volk und den polnischen Staat:

**der Polacke**, -n/-n, 1) **Bezeichnung für den Polen** (meist spöttlich). 2) russisches Pferd. 3) Rest im Bierglas. **die Polackei**, -, **das Land der Polen**, die Polacker, -/-n, im Mittelmeer gebräuchliches Segelschiff, dessen Untermasten und Maststengen aus einem Stück bestehen. [poln.]

**der Polder**, -s/-, 1) Koog, eingedeichtes Marschland, Abb. D 5. 2) Pöller. 3) M Hühnerstall [niederl. Lw.; 3 märk. aus lat.]

**Poldi, Polderl, Poldl**, -s, Leopold, Leopoldine. [oberd.]

**der Pole**, -n/-n, Bewohner von Polen, -s, Freistaat an der Ostgrenze Deutschlands. Beiw.: polnisch; der Polnische Korridor, der Zugang Polens zur Ostsee, der Ostpreussen vom übrigen Deutschland trennt; **polnische Wirtschaft**, **grosse Unordnung**. [slaw. Flachland].

Die „meist spöttische“ Bezeichnung für den Polen lautet also nach dem Brockhaus „Polacke“. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die „Kulturwehr“, Jhg. XII (S. 538—543) und Jhg. XIV (S. 105/106) zu bemerken, dass der Ausdruck „Polacke“ nicht als spöttisch sondern als beleidigend gilt und an einen entsprechenden Gebrauch dieses Schmähwortes strafrechtliche Folgen geknüpft sind.

Dasselbe dürfte analog für die Bezeichnung „Polackei“ gelten, die dieses Wörterbuch von Brockhaus als Ausdruck für den Staat Polen anführt. Die weitere höchst sonderbare Behauptung, dass „polnische Wirtschaft“ **grosse Unordnung** bedeutet, ist ein höchst bemerkenswertes Missverständnis, das allerdings im Jahre 1938 nicht mehr vorkommen dürfte und höchst befremdlich wirken muss.

In der Suche nach einer möglichen Erklärung für die höchst sonderbaren Antworten dieses Wörterbuches sind wir, abgesehen davon, dass wir auch hier die Nachwirkungen jener schon erwähnten antipolnischen Systempropaganda vermuten, versucht anzunehmen, dass dieser Ausdruck von der „polnischen Wirtschaft“ **n o c h** aus jener Zeit stammt, als auf polnischem Boden fremde Völker und Staaten herrschten, die bewusst an einer derartigen grossen Unordnung interessiert waren, um mit grösserer Sicherheit ihre imperialistische Herrschaft auf den polnischen

Gebieten erhalten zu können. Im befreiten Polen hat das polnische Volk in den wenigen Jahren mit der geleisteten Aufbauarbeit bewiesen, dass der einstige Schmähbegriff von der „polnischen Wirtschaft“ zu einem stolzen Ehrentitel und Synonym für Ordnung und planmässigen Aufbau geworden ist. An dieser Tatsache dürfte auch ein Sprachwörterbuch von Brockhaus nichts ändern können. Wir bedauern nur alle die Menschen, die auf diese tendenziöse und billige Irreführung hineinfallen und erst durch die Wirklichkeit belehrt werden müssen, dass sie eine falsche „Antwort“ erhalten haben. Nun sind aber falsche Antworten und tendenziöse Informationen sicher nicht der Zweck eines populären Wörterbuches. Wir würden deshalb dem Brockhausverlag empfehlen, möglichst schnell diese Antworten zu überprüfen, weil sonst der Wert dieses Nachschlagewerkes sehr fragwürdig erscheinen muss.

Anknüpfend an unsere einleitenden Bemerkungen über die besondere Problematik der deutsch-polnischen Beziehungen und an unsere Einschätzung von Buch und Film als hervorragende Propagandamittel einer systematischen Verständigungsarbeit, müssen wir es bedauern, dass diese Verständigungsarbeit durch die hier gekennzeichneten Werke sabotiert und gestört worden ist. Es verbleibt am Schluss die Hoffnung auszusprechen, dass Machwerke dieser Art immer mehr zur seltenen Ausnahme werden und nicht imstande sind, die eingeleitete Verständigung zwischen den beiden Völkern ernstlich zu stören.



## Dokumente

### **Die fünf Artikel des rumänischen Dekretgesetzes über die Schaffung eines Generalkommissariats für die Volksgruppen.**

„Artikel 1. Mit Beginn vom 1. Mai 1938 wird die Minderheitendirektion im Ministerium für Kultus und schöne Künste dem Ministerpräsidium unterstellt und in „Generalkommissariat für die Minderheiten“ umbenannt.

Artikel 2. Das Generalkommissariat für die Minderheiten hat folgende Befugnisse: a) Es überwacht die Art und Weise, wie die gesetzlichen oder Verwaltungsmassnahmen gegenüber den Minderheiten im Rahmen des Staates angewendet werden. b) Es greift so oft ein, als es sich als erforderlich erweist, um eine genaue und einheitliche Anwendung dieser Massnahmen zu erzielen. c) Es studiert die Fragen, die durch die Gesetzgebung des Landes bezüglich der Minderheiten aufgeworfen werden, und schlägt den zuständigen Behörden Lösungen vor, die es im allgemeinen Interesse für notwendig erachtet.

Artikel 3. Zur Erfüllung seiner Befugnisse wird der Generalkommissar für Minderheiten durch Vermittlung des Ministerpräsidenten bei den Chefs der betreffenden Ministerien vorstellig werden und die Massnahmen durchführen, die sich als notwendig herausstellen.

Artikel 4. Die öffentlichen Behörden haben das Gutachten des Generalkommissariats über die Massnahmen, die das Unterrichtswesen, alle Einrichtungen, und im allgemeinen bezüglich jeder Frage, die das Leben der Minderheiten im Rahmen des Staates betreffen, einzuholen. Alle öffentlichen Dienststellen werden dem Generalkommissariat für die Minderheiten Auskünfte oder Dokumentenmaterial zur Verfügung stellen, deren es im Zusammenhang mit seinen Befugnissen bedarf.

Artikel 5. Mit der Leitung des Generalkommissariats für die Minderheiten kann durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministerpräsidenten einer der hohen Würdenträger des Landes betraut werden."

×

Aus Anlass der 15jährigen Wiederkehr des ersten offiziellen Zusammentreffens von Vertretern der dänischen und polnischen Volksgruppe im Reich hat der **Bund der Polen in Deutschland an das Dänische Generalsekretariat** in Flensburg folgendes Schreiben gerichtet:

„Es sind fünfzehn Jahre her, als sich zum ersten Male offiziell die Vertreter der polnischen und dänischen Volksgruppe in Flensburg getroffen und das Werk der Annäherung zweier Nationalitäten begonnen haben.

Gemeinsames Schicksal, gemeinsame Ziele und gegenseitiges Vertrauen haben es bewirkt, dass unsere Beziehungen sich mehr und mehr freundschaftlich gestalteten und schliesslich eine Atmosphäre aufrichtigster Freundschaft geschaffen haben, die so manche harte Probe überstanden hat.

Diese unsere Beziehungen vermochten weder Zureden noch Bemühungen nichtwohlwollender Kreise zu lockern und zu beseitigen. Eine hohe Auffassung der Ideale erlaubte Ihnen nicht, einen Schritt von dem freiwillig und uninteressiert beschrittenen Wege abzuweichen. Dank dem vermochten wir unsere gemeinsame Arbeit zu festigen und sie dauernd und fruchtbar zu gestalten.

Heute nach fünfzehn Jahren gibt uns eine solche Feststellung die Veranlassung, Ihnen den Ausdruck unseres aufrichtigsten Dankes auszusprechen und gibt uns die Hoffnung, dass unsere erprobte gemeinsame Arbeit auch in Zukunft zu Gunsten unserer Volksgruppen sich auswirken wird.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung und wahrhaft herzlichen Grüssen

(—) Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.“

## Die Antwort der dänischen Volksgruppe:

Dansk Generalsekretariat

Flensburg, den 4. Oktober 1938

P/W

An den Związek Polaków w Niemczech

Berlin.

Wir bestätigen den Empfang Ihres freundlichen Schreibens vom 8. September.

Im Namen des südschleswigschen Dänentums erwidern wir aufs herzlichste die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Wünsche für eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Volksgruppen, und wir verbinden hiermit die feste Hoffnung, dass die vor 15 Jahren geknüpften freundschaftlichen Beziehungen zwischen der polnischen und dänischen Volksgruppe sich weiter festigen und für beide Teile fruchtbar entwickeln mögen.

Wir danken Ihnen, sehr verehrter Herr Hauptgeschäftsführer, sowie Ihrer Geschäftsstelle und der gesamten polnischen Volksgruppe für das uns in den vergangenen Jahren geschenkte freundschaftliche Vertrauen und bitten, mit herzlichen Grüßen die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

I. A.

(—) Fr. Petersen.

(Aus „Dziennik Berliński“, Nr. 232, 8. 10. 1938).

×

## Eingaben des Bundes der Polen in Deutschland e. V.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Zarząd

Berlin W 35, den 21. Juni 1938

(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

Potsdamerstr. 61

Vorstand

An den

Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Aktz.: 503/38 O/Mi.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich mit Schreiben vom 9. März 1938 aus Oberschlesien Nachstehendes berichtet worden:

Im Kreise Rosenberg O/S. fanden gegenwärtig in den Dörfern Versammlungen des Bundes Deutscher Osten statt, auf denen die Redner ausdrücklich

behaupteten, dass die dortige Bevölkerung deutsch wäre und alle sich bei der Volkszählung als Deutsche angeben müssten. Innerhalb der Bevölkerung würden Gerüchte ausgestreut, dass die Volkszählung ein Plebiszit sei, und dadurch suggeriere man der Bevölkerung, dass die Zählung nicht eine Volksabstimmung für die Zugehörigkeit zum Volkstum, sondern zum Staate sei. Aehnliche Vorgänge spielten sich auch in den übrigen Kreisen ab.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, die Angelegenheit einer geneigten Revision unterziehen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Hauptgeschäftsführer

I. A.

gez Dr. von Openkowski.

×

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Zarząd

(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

Vorstand

Berlin W 35, den 19. Juli 1938

Potsdamerstr. 61

An den Herrn Regierungspräsidenten

Köslin.

Aktz.: 244/38 O/J6z.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich berichtet worden:

Am 13. März 1938 fand in Ulrichsdorf, Kreis Bütow, eine sogenannte „Volksaufklärungsversammlung“ statt. Nachdem der Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Pallas nach einigen Einleitungsworten das Wort dem Ortsgruppenschulungsleiter Riedel erteilt hatte, hielt dieser eine längere Ansprache an die Versammelten, in der er unter anderem erklärte:

Alle sollten nur deutsch sprechen, auch die Eltern zu ihren Kindern. Es werde hier sowieso später nur deutsch gesprochen werden. Es würden nur noch paar Jahre vergehen, dann würde hier keiner mehr polnisch sprechen. Weshalb solle sich denn das noch länger hinziehen.

Wer sich bei der Volkszählung zum Polentum bekenne oder gar dem Bund der Polen angehöre, der müsse Deutschland verlassen und nach Polen gehen. Ein solcher brauche auf Bewilligung einer Unterstützung, Kinderbeihilfe oder Winterhilfe nicht zu rechnen.

Auf die Dörfer kämen immer zwei Schufte und versuchten, die Bevölkerung aufzuhetzen. (Gemeint sind hier offenbar Angestellte unseres Gaubüros bzw. des Büros des Polnischen Schulvereins in Bütow). Wenn sie

kämen, dann sollten sie sie nicht aufnehmen, ihnen vielmehr sagen, dass sie Deutsche seien.

Sie sollten nicht zum polnischen Gesang gehen; denn sonst würden sie ebenso werden. Denn wenn man unter Lumpen und Verbrecher gehe, dann werde man selber einer werden. Mit solchen, die sich zur polnischen Minderheit bekennen, sollten sie nicht sprechen und auch nicht mit ihnen einen Verkehr unterhalten; sein Hof sei ein Reich für sich.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, die Angelegenheit einer geneigten Revision unterziehen zu wollen.

In vollkommener Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

Hauptgeschäftsführer

I. A.

gez. Dr. von Openkowski.

×

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Zarząd

Berlin W 35, den 3. Oktober 1938

(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

Potsdamerstr. 61

Vorstand

An den Herrn Regierungspräsidenten

O p p e l n O/S.

688/38 O/S.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich berichtet worden:

Im März 1938 fand in Wengern, Kreis Oppeln O/S., ein „Heimatabend“ statt. Ein Redner, der auf dem „Heimatabend“ auftrat, benutzte diese Gelegenheit zu antipolnischer Propaganda. Er sprach auch von der bevorstehenden Volkszählung. Diese würde — so führte er aus — über die staatliche Zugehörigkeit Schlesiens entscheiden. Jeder müsse — so sagte er — angeben, dass er ein Deutscher sei, und schon jetzt müsse darauf geachtet werden, dass mit den Kindern nicht polnisch, sondern nur deutsch gesprochen werde. Die Polen dagegen würden Schlesien verlassen und nach Polen auswandern müssen.

Wir erlauben uns die Bitte auszusprechen, die Angelegenheit einer geneigten Revision unterziehen zu wollen. Wir bitten, das Erforderliche veranlassen zu wollen, dass Massnahmen und Aeusserungen — wie der hier geschilderten Art — unterlassen werden, die der Irreführung und Einschüchterung der polnischen Bevölkerung Vorschub leisten.

In vollkommener Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

Hauptgeschäftsführer

I. A.

gez. Dr. von Openkowski.

## Pressestimmen

Die von uns gelegentlich schon einmal zitierte Zeitschrift „Der Deutsche im Osten“\*) bringt im August-Heft (Jhg. 1, Heft 6) unter dem Titel „Polen in Deutschland — Deutsche in Polen“ und dem Untertitel „Polenbundeingabe und Volkszählungsfrage als Entlastungsoffensive für die polnische Minderheitenpolitik“ in längeren Ausführungen eine Anzahl von Bemerkungen, die von uns nicht unwidersprochen bleiben sollen.

Nachdem man die von der polnischen Volksgruppe im Reich angegebene Zahl von anderthalb Millionen als „sagenhaft“ versucht abzutun, wird in diesem Zusammenhang die übliche, von uns als falsch und sinnwidrig festgestellte Behauptung über den Zusammenhang zwischen Volkszählung und wirklicher Volkszugehörigkeit mit folgenden Worten wiederholt:

„Ohne auf die Methoden, mit denen diese Zahl zustande gekommen ist, im Einzelnen einzugehen, weisen wir hier nur einmal darauf hin, dass man dabei zum Teil von Feststellungen über die sprachlichen Verhältnisse ausgeht, wobei man durchaus nicht kleinlich ist, und beispielsweise die masurische Sprache — bei der Volksabstimmung in Masuren stimmten 1920 über 280 000 Masuren für Deutschland und nur etwa 2000 Masuren für die Angliederung an Polen — ebenso wie die kaschubische im Lauenburg—Bütower Gebiet und das slonsakische in gewissen Teilen Oberschlesiens einfach als polnische Sprache bezeichnet. Von dieser Sprachkenntnis der Bevölkerung wird dann auch dort, wo die Bevölkerung daneben die deutsche Sprache beherrscht und in der Statistik diese sogar als Muttersprache angegeben hat, auf die Volkszugehörigkeit geschlossen, wobei dann natürlich Masuren, Kaschuben und Oberschlesier wieder einfach als „Polen“ erscheinen.“

Dazu wollen wir nur bemerken, dass wir unsererseits es höchst „natürlich“ finden, dass die polnischen Regionalstämme, die Masuren, Kaschuben und Oberschlesier oder Slonsaken — wie es oben heisst — „einfach als Polen erscheinen“.

Die nachfolgenden Absätze lauten dann folgendermassen:

„Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, diese Behauptungen der polnischen Propaganda eindeutig zu widerlegen. Wir wollen hier von Statistiken absehen und uns damit begnügen, einige Tatsachen anzuführen, die zum Teil in polnischen Quellen selbst bestätigt werden. Die deutsch-polnischen Grenzgebiete sind völkische Mischgebiete, in denen eine deutliche rassische Trennung oder eine Trennung nach sonstigen besonderen und eindeutigen völkischen Merkmalen in den wenigsten Fällen

\*) Siehe „Kulturwehr“ I. Quartalsheft 1938, Seite 38.

möglich ist. Auch die sprachlichen Verhältnisse sind insofern nicht massgebend, als — wie es besonders in Oberschlesien festzustellen ist — deutsche Bevölkerungsteile in früheren Jahrhunderten Namen und Sprache den örtlichen Verhältnissen anpassten, wie sie sie bei ihrer Ansetzung vorfanden. Einen zuverlässigen Masstab für die Gegenwart bietet allein das politische oder kulturelle Bekenntnis.

Da nun in Deutschland nach solchen Gesichtspunkten amtliche statistische Erhebungen bisher nicht angestellt worden sind, ist es zu begrüßen, dass die kürzlich verschobene, aber doch in absehbarer Zeit stattfindende Volkszählung diese bestehende Lücke ausfüllen wird. Man sollte meinen, dass das bei dieser Volkszählung vorgesehene nationale Bekenntnis grundsätzlich auch die volle Zustimmung der Polen in Deutschland und darüber hinaus derjenigen Kreise in Polen finden würde, die um das Schicksal ihrer Volksgenossen im Reich besorgt sind — eine Sorge, die wir in ihren Beweggründen insofern verstehen und billigen können, als wir in Deutschland auch für uns das Recht in Anspruch nehmen, uns um das Schicksal unserer deutschen Volksgenossen in Polen zu kümmern. Aber zu unserer grossen Ueberraschung müssen wir feststellen, dass weder die Polen in Deutschland noch die polnische Presse in Polen die bevorstehenden Feststellungen über die Nationalität begrüßen, sondern beide Faktoren schon jetzt mit allen nur möglichen Argumenten dagegen Sturm laufen.“

„Argumente — so heisst es im darauffolgenden Abschnitt weiter — ist eigentlich zu viel gesagt, denn stichhaltige Argumente kann man gegen den Grundsatz des nationalen Katasters nicht erheben. Der Vorsitzende des Bundes der Polen in Deutschland, Dr. Kaczmarek, hat auf der Generalversammlung dieses Bundes zwar auch gegen die beabsichtigten nationalen Feststellungen protestiert, aber eine stichhaltige Begründung für seinen Protest hat er nicht gegeben. Ebenso wenig wie dies der der polnischen Regierung nahe stehende „Krakauer Kurier“ oder der nationaldemokratische „Kurier Poznański“ tun, die fortgesetzt gegen die Volkszählung Propaganda machen.“

Wir haben diese Ausführungen ausführlich zum Abdruck gebracht, weil hier wieder einmal in äusserst typischer Weise sich jene verbrauchten und oberflächlichen Phrasen finden, die die sachlich begründeten Einwände der polnischen Volksgruppe gegen diese Volkszählung entkräften sollen. Im ersten Quartalsheft dieser Zeitschrift (1938) sind in den Aufsätzen: „Der subjektive Wille in der Statistik“ sowie in den „Betrachtungen zum Nationalkataster“ grundsätzliche und wirklich stichhaltige Argumente für die Ablehnung dieser Art von Volkszählungen vorgebracht worden. Diese Argumente scheinen jedoch derartig begründet, überzeugend und stichhaltig zu sein, dass die einzige Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit diesen Argumenten darin gesehen wird, dass man sie einfach totschweigt und anstatt dessen auf eine höchst primitive Weise immer wieder die banale Behauptung

wiederholt, dass von Seiten der polnischen Volksgruppe eine stichhaltige Begründung der Ablehnung dieser geplanten Volkszählung nicht gegeben werden kann. Das ist jedoch, wie schon bemerkt, eine sehr primitive Methode und zeugt nur von einer geistigen Hilflosigkeit derjenigen, die nicht imstande sind, die Einwände und Argumente der Gegenseite einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.



In der Presse der polnischen Volksgruppe im Reich wird regelmässig zur geplanten Volkszählung Stellung genommen. Der „**Dziennik Berliński**“ vom 20. 7. 1938 (Nr. 163) brachte unter der Ueberschrift: „Die Volkszählung und die Deklaration vom 5. November 1937“ einen Artikel, der einleitend an Artikel 1 dieser Deklaration anknüpft, der bekanntlich folgendermassen lautet:

„Die gegenseitige Achtung deutschen und polnischen Volkstums verbietet von selbst jeden Versuch, die Minderheit zwangsweise zu assimilieren, die Zugehörigkeit der Minderheit in Frage zu stellen oder das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Minderheit zu behindern. Insbesondere wird auf die jugendlichen Angehörigen der Minderheit keinerlei Druck ausgeübt werden, um sie ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit zu entfremden.“

Im Zusammenhang mit diesem Artikel der deutsch-polnischen Erklärung wird nun darauf hingewiesen, dass die geplante Volkszählung sowie die Durchführungsverordnung vom Oktober 1937 im Widerspruch zum Inhalt des deutsch-polnischen Uebereinkommens stehen. Die Denkschrift des Bundes der Polen vom 2. Juni 1938 wird zitiert und daran die Folgerung geknüpft, dass in Anbetracht der in dieser Denkschrift aufgezeigten wirklichen Lage der polnischen Volksgruppe im Reich es als erwiesen erachtet werden kann, dass das offene Bekenntnis Angehöriger der polnischen Volksgruppe zu seinem angestammten polnischen Volkstum mit nachteiligen Folgen verschiedenster Art für dieselben verbunden sein wird. In diesem Zusammenhang knüpft der Artikel an Worte des bekannten deutschen Statistikers der Wiener Universität, Professor Winkler an, der in seiner bekannten Schrift: „Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten“ folgendes über die Fehlermöglichkeiten einer nach der Volkszugehörigkeit fragenden Volkszählung bemerkt:

„Es wird .... das Ergebnis dort, wo Vorteile oder Nachteile von dem Bekenntnisse abhängen oder wo etwa ein unmittelbarer Druck auf die Befragten in einer bestimmten Richtung ausgeübt wird, mit einer erheblichen Fehlerwahrscheinlichkeit behaftet sein. Nur in einer ganz

kühlen, von jeder Beeinflussung freien Atmosphäre kann eine Nationalitätenerhebung zu einem zuträglichen Ergebnis führen.“

In dieser aus der Wirklichkeit abgeleiteten Erkenntnis Winklers sieht der Verfasser die sinnvolle Begründung für den aufgezeigten Widerspruch zwischen dem Inhalt der Deklaration und der geplanten Volkszählung. Abschliessend erwähnt der Zeitungsartikel noch die Tatsache, dass alle Angehörigen der polnischen Volksgruppe aus ihrer materiellen Abhängigkeit heraus — gemäss der sozialen Struktur des polnischen Volkstums im Deutschen Reich ist diese materielle Abhängigkeit bei den meisten Angehörigen der Normalfall — gezwungen sein werden, ihre polnische Nationalität zu verleugnen und anstatt dessen in die entsprechende Rubrik die deutsche einzutragen. Diese Eintragung wird übrigens, wie schon einmal darauf hingewiesen wurde, durch die bekannten Musterbeispiele im Fragebogen in direkter Weise suggeriert. Auf diese Weise kommt es zu jener „zwangsweisen Assimilierung“, die nach dem Wortlaut der deutsch-polnischen Erklärung verboten sein sollte. Mit dieser Feststellung schliesst der Artikel im „Dziennik Berliński“.



Die „D. A. Z.“ vom 3. Juli 1938 brachte unter der Ueberschrift „Sachliche Geschichtsbücher“ — deutsch-polnische Abmachungen — folgende Nachricht:

dnb. Berlin, 2. 7.

Im April vorigen Jahres haben im Reichserziehungsministerium zu Berlin in der Frage der Angleichung der deutschen und polnischen Schulbücher eingehende Besprechungen begonnen, die im August 1937 im Ministerium für Kultus und Unterricht zu Warschau fortgesetzt und nunmehr in diesen Tagen im Reichserziehungsministerium zu einem erfolgreichen Teilabschluss gebracht wurden.

Ausgangspunkt der Verhandlungen einer polnischen und einer deutschen Abordnung war das deutsch-polnische Presseprotokoll vom 19. Juni 1936.

Die Besprechungen erstreckten sich zunächst auf die beiderseitigen Geschichtslehrbücher. Die von den zuständigen Ministerien entsandten Abordnungen waren sich von vornherein darüber einig, dass die Verhandlungen im Geiste der Verständigung und der Achtung vor der geschichtlichen und kulturellen Leistung des anderen Volkes vorgenommen werden müssten. Eine solche Grundsteinlegung soll dazu führen, dass diejenigen Zeitabschnitte der Geschichte, in denen die beiden Völker im Gegensatz zueinander gestanden haben, in den Schulbüchern sachlich und leidenschaftslos dargestellt werden. Vor allem stimmten die Abordnungen darin überein, dass aus den Geschichtslehrbüchern alle Ausdrücke und Wendungen verschwinden sollen, die

auf den Vertragspartner beleidigend und herabsetzend wirken müssen und geeignet sind, das nationale Empfinden des anderen Volkes zu verletzen.

Eine ausführliche Niederschrift über die bisherigen Besprechungen soll nunmehr den zuständigen Ministerien zugeleitet werden, so dass sie bei der Neubearbeitung der deutschen und polnischen Geschichtslehrbücher Berücksichtigung finden.

Es ist beabsichtigt, die Verhandlungen zu gegebener Zeit auch auf die Lehrbücher anderer Fächer auszudehnen.

Die Geschichtsbücher der beiden Völker sollen gemäss dieser Abmachungen in Zukunft „sachlich und leidenschaftslos dargestellt werden“. Wenn man erwägt, in welcher hohen Masse der Geschichtsunterricht in der Schule verantwortlich ist für die ersten Eindrücke und das elementare Wissen über fremde Völker — auf der Schulbank werden die ersten Vor-Urteile geboren — dann ermisst man die Bedeutung dieser Abmachung. Wir haben an anderer Stelle in diesem Heft über eine grobe Störung der deutsch-polnischen Verständigungsarbeit berichten müssen. Es freut uns, wenn wir in der obigen Abmachung das Gegenteil, d. h. einen Schritt zur weiteren Konsolidierung begrüssen können.

## Aus der Literatur

Zitate aus

### „ABC der Volkstumskunde“

Der Begriffsschatz der deutschen Volkslehre für Jedermann.

Von Max Hildebert Boehm

Verlag: Volk und Heimat / Potsdam.

**Assimilation** ist die Angleichung eines Einzelnen, einer Familie oder Volksgruppe an ein fremdes Volkstum, die man neuerdings auch Entnationalisierung oder Umvolkung nennt. In früheren Zeiten überwog freiwillige Selbstassimilierung, durch die sich z. B. die emanzipierten Juden („Assimilanten“) dem Volkstum ihrer Wirtsvölker anzupassen suchten. Auch unter den Auslandsdeutschen kam und kommt Selbstassimilierung noch gelegentlich vor (s. Magyaronen). Die brennendste Gegenwartsfrage für alle Volksgruppen in fremdvölkischer Umwelt ist aber heute die Abwehr der assimilatorischen Verlockung und der Zwangsassimilation von Seiten der Mehrheitsvölker. Ihr Hauptmittel ist ein entarteter Schulzwang, durch die Kinder in ihnen volksfremde Schulen gepresst und ihrem angestammten Volkstum planmässig von

klein auf entfremdet werden. Dies Verfahren wirkt sittlich schädigend, da es den Volkstumszwiespalt in die Familien trägt, es erzeugt zunächst Volkstumsverzwitterung und kann erst in weiterer Generationenfolge die völlige völkische Umschmelzung zur Folge haben. Die Einschränkung der Gefahren gewaltsamer Assimilation ist das Hauptanliegen des Minderheitenschutzes. (Seite 10).

**Blut** ist ein sinnbildlich zusammenfassender Ausdruck für alle diejenigen Kräfte, Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten, die als rassische Faktoren vererbungsfähig sind und damit die Volkzukunft bestimmen. Gegenüber der Unterschätzung der Blutgrundlagen des Volkstums durch den Idealismus und andere früher vorherrschende Weltanschauungen, betont der Nationalsozialismus nachdrücklich die blutliche Bedingtheit des Volkstums und die Verantwortung, die der Volksführung und jedem einzelnen Volksgenossen hieraus erwächst. Insbesondere werden die Gefahren erkannt, die den arischen Völkern durch den Einschlag jüdischen Blutes erwachsen, das durch die Emanzipation und weitgehende Selbstassimilierung der Juden seit der Aufklärung in unseren Volkskörper eingeflossen ist. Von der Dissimilation wird daher nicht nur das reinrassige Judentum, sondern das Erzeugnis jüdisch-arischer Blutmischung betroffen, deren weitere Kreuzung mit reinarischen Volksgenossen durch die nationalsozialistische Volksordnung erschwert oder verhindert wird. (Seite 16).

**Doppelsprachig** sind Menschen, die — meist in Mischgebieten aufgewachsen — von früh auf unter den Einfluss von zwei Hochsprachen und ihren Weltbildern geraten sind, so dass sie Gefahr laufen, auch in ihrem Volksbewusstsein zu schwanken und der Stimme ihres Blutes untreu zu werden. Wo Doppelsprachigkeit namentlich im Erziehungsvorgang der Kinder unvermeidlich ist, bedarf das Volkstum einer besonders eindringlichen und bewussten Pflege, die dem Haus im Hinblick auf bedenkliche Umwelteinflüsse, eine doppelte völkische Verantwortung auferlegt. (Seite 21).

**Entdeutschung** nennt man den Vorgang der Assimilation oder Umvolkung, durch den Menschen und ganze Familien deutschen Blutes in fremder Umwelt ihr Volkstum eingebüsst haben und meist als willkommener Kulturdünger von fremden Völkern aufgesogen worden sind. Der Führer hat in seinen Reden mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das rassebewusste deutsche Volk unter der Herrschaft des Nationalsozialismus keine „Germanisierung“ Fremdvölkischer anstrebt, was schon die Dissimilationspolitik gegenüber den Juden deutlich zeigt, sich zugleich aber leidenschaftlich gegen jeden Versuch wendet, unsere Volksgenossen im Ausland gewaltsam zu entdeutschen. (Seite 22).

**Grenzen** der Völker, Volksgrenzen, für die durch Sprachgrenzen ein erster Anhalt gewonnen wird, verlaufen selten als klar scheidende Linien. Meist entstehen Grenzgürtel oder Grenzzonen als völkische Durchdringungs-, Ueberschichtungs- und Bewegungsgebiete, die durch einseitigen oder gegenseitigen Volkstumsdruck dynamisches Gepräge erlangen. Aus diesem Grenzkampf, den anrainende Völker oft auf gemeinschaftlichem Heimatboden ausfechten müssen, erwächst der echte Grenzgeist, der ein Land oft nur für

einen geschichtlich begrenzten Zeitraum — zum Grenzland im eigentlichen Sinne stempelt. Manche deutschen Gebiete, die sich in der Zeit, wo Grenzlands ausgiebig flossen, auf ihre Grenzlage besannen, vergassen, dass Grenzland ein Ehrentitel ist, der nur im Kampf und nicht in parlamentarischen Machenschaften erworben wird. Grenzdeutsche müssen aus hartem Holz geschnitzt und zugleich für mannigfache Kampfesweisen gewappnet sein, wenn sie ihre Pflicht gegenüber dem Gesamtvolk, die Verteidigung des Volksbodens gegen fremde Eindringlinge und Unterdrücker, in Ehren bestehen wollen. Sie verdienen in diesem Grenzkampf die kluge und entschlossene Hilfe der gesamten Nation. (Seite 32).

**Muttersprache** ist für entwickelte Völker der Gegenwart nicht sowohl die Sprache, die die Mutter dem Kinde weitergibt — was vielfach zur Gleichsetzung von Muttersprache und Mundart führen müsste —, sondern die Muttersprache (Schmidt-Rohr) gleichsam als unser geistiges Mutterland und der Wurzelboden unseres völkischen Seins, also die Gesamtsprache, die Hochsprache und mundartliche Sonderprägung als Ganzes zusammenfasst. In diesem Sinne beherrscht auch der gebildetste Einzelne nie seine ganze Muttersprache, sondern hat an ihr immer nur einen begrenzten, grundsätzlich durch Weiterbildung erweiterungsfähigen Anteil. Deswegen ist auch die sprachliche Bildung nicht etwa mit der Schule abgeschlossen, sondern setzt sich unser ganzes Leben hindurch fort. Gerade in ihrer Mütterlichkeit ist die Sprache für den Einzelnen Volksgenossen unerschöpflich, — eine Einsicht, die uns besonders durch J. G. Herder und W. von Humboldt nahegebracht worden ist, auf die die völkische Sprachlehre der Gegenwart (Weisgerber, Schmidt-Rohr, Maurer u. a.) mit Recht zurückgreift. (Seite 54).

**Namenskampf** ist eine dem Binnendeutschen oft schwerverständliche Teilerscheinung des Volkstumskampfes in Grenzgebieten, in denen vielfach Orte, Landschaften, Berge und Flüsse von den verschiedenen Volksgruppen verschieden benannt werden. Entscheidend ist der Kampf um die amtliche Bezeichnung, die in Karten, Ortstafeln, Fahrplänen usw. und den herkömmlichen landesüblichen Sprachgebrauch oft vergewaltigt. In allen abgetrennten Deutschtumsgebieten haben wir die Pflicht, die einheimische Bevölkerung in der Verteidigung der alten deutschen Namen durch die kulturelle Autorität des Muttervolkes zu unterstützen. Ein anderes Gebiet des Namenskampfes betrifft die Personennamen. Die Volksgruppen kämpfen darum, bei Eintragungen in Personenstandsregister und Pässe, sowie auf den Grabmälern Wortlaut und Rechtschreibung der Vornamen in ihrer Muttersprache anerkannt zu sehen, was vielfach durch chauvinistischen Staatszwang, d. h. amtliche Verfälschung der volkseigenen Vornamen der „Minderheiten“ durchkreuzt wird. Besonders bösartig ist der gelegentlich von den Staatsvölkern unternommene Versuch, den Volksgruppen auch die überlieferten Familiennamen durch erzwungene oder mit Lockungen erschlichene Aenderungen zu rauben (s. Ahnenverehrung), wodurch der Sippenzusammenhang durchschnitten und der Auslandsdeutsche vom Gesamtvolk abgeschnürt werden soll. (Seite 56).

**Rasse** ist der Inbegriff leiblich-seelischer ererbter und vererblicher Eigenschaften und Anlagen eines Menschen. In einem besonderen Artbild findet die Rasse als Gefüge solcher Anlagen ihre sinngemässe Einheit. Zu-

gleich bezeichnet man als Rassen die Gesamtheit der Träger gleichen rassischen Erbgutes. Da es reinrassige Völker im strengen Sinne heute in unserer Umwelt nicht gibt, gewinnt die Rasse ihre Bedeutung für das Volkstum dadurch, dass dieses als Erzeugnis bestimmter artverwandter Rassen begriffen wird, innerhalb deren eine als Vorzugsrasse eine besondere zielbildliche Bedeutung gewinnen kann. Der Begriff des Ariers im Sinne der deutschen Gesetzgebung bezeichnet gemäss der Lehre von den Elementarrassen (Günther) eine rahmenartige Rassengruppe, die es erlaubt, Angehörige anderer Rassen oder Rassengruppen, z. B. die Juden gegenüber den Deutschen, als fremdrassig von der Ehegemeinschaft (Konnubium) mit unserem Volke auszuschliessen. Zugleich sprechen Forscher wie v. Eickstedt von der deutschen Rasse als einer „Vitalrasse“, die als spezifische Kreuzung zwischen bestimmten artverwandten oder blutsnahen Elementarrassen auszusprechen ist, wobei dem Nordischen die Bedeutung einer zielbildlichen Vorzugsrasse zukommt.

**Volksgemeinschaft** ist ein Willensziel völkischer Politik, das zwar mit dem Blut- und Geisteserbe angelegt ist, mit dem jeder Volksgenosse seine Erdenfahrt antritt, trotzdem aber einer bewussten Formung und sittlichen Verwirklichung durch den Einzelmenschen und insbesondere die Volksführung bedarf. Infolgedessen sind mit der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft Rechte und Pflichten verbunden, deren Verletzung Untreue oder gar Verrat am Volk bedeutet und zur Ausstossung aus der geschlossenen Volksgemeinschaft und in schweren Fällen zu Achtung und Tötung führen kann (s. auch Gemeinschaft). Freiwillige Abkehr von der Volksgemeinschaft durch Selbstassimilierung (s. Assimilation) an ein fremdes Volkstum verdient als völkisches Rengentatum schärfste Verurteilung. (Seite 85).

**Volksgenosse** ist der zu voller Volksgemeinschaft durch Blut und Geist fähige, zur Hingabe an sie sittlich entschlossene und von ihr anerkannte Volkssprössling, der damit der Volksordnung eingegliedert und ihren Richtmassen unterworfen ist. Ihre höchste Erfüllung erfährt die Idee einer Volksgenossenschaft im völkischen Staat, der zum Hort der Volksordnung und zum Walter des völkischen Schicksals berufen und befähigt ist (s. auch Landsmann). (Seite 86).

**Volkszahl** bezeichnet die Gesamtzahl der jeweils lebenden Angehörigen eines Volkes. Während die Zählung der Einwohner eines Staates (Bevölkerungsstatistik) verhältnismässig einfach ist, erwachsen der Volkszählung im eigentlichen Sinne, namentlich auch der Nationalitätenstatistik in gemischtvölkischen Staaten, erhebliche Schwierigkeiten. Diese wurzeln zum Teil in den umstrittenen Grundsätzen der Anerkennung von Volkszugehörigkeit, teils in der politischen Tendenz vieler zweifelhafter „Nationalstaaten“, das Mehrheitsvolk möglichst stark erscheinen zu lassen und die in der Minderheit befindlichen Volksgruppen nach aussen zu verleugnen. Infolgedessen sind auch die Gesamtvolksziffern aller der Völker schwer genau zu ermitteln, deren Wohngebiet sich auf mehrere Staaten erstreckt. Der Deutsche, der erfahrungsgemäss amtlichen Ziffern ein übertriebenes Vertrauen entgegenbringt, hat besonderen Anlass, sich gegenüber den offiziellen Bezifferungen der europäischen Volksgruppen mit kritischem Misstrauen zu wappnen. (Seite 90).

# Schrifttum

## A

### Bericht

Ian F. D. Morrow, assisted by L. M. Sieveking: **The Peace Settlement in the German-Polish Borderlands** (A Study of Conditions To-day in the pre-War Prussian Provinces of East and West Prussia). Oxford University Press London: Humphrey Milford.

Das Buch von Morrow und Sieveking, das die „Erforschung der Tatsachen und der Verhältnisse in den Vorkriegs-provinzen Preussens in Ost- und Westpreussen“ zum Thema hat, bildet den Niederschlag langjähriger Arbeiten, die durch Reisen in die betreffenden Gebiete eine gute Ergänzung erfahren haben. Die Herausgabe dieses Werkes ist von dem auf dem Gebiet der aussenpolitischen Forschung verdienstvollen „Royal Institute of International Affairs“ und von der Rockefeller Foundation ermöglicht worden. Nach Beendigung der Vorarbeiten hat es sich — wie der Verfasser im Vorwort mitteilt — als notwendig erwiesen, Posen und Oberschlesien in einen späteren Band aufzunehmen, dafür wurde das Memelgebiet noch miteinbezogen um so dem bearbeiteten Fragenkomplex eine gewisse territoriale Einheit zu geben.

Unter dem Titel „The Eastern Marches“ wird ein anschaulich dargestellter historischer Abriss von 1225 bis in die Gegenwart gegeben und auf diese Weise die Kontinuität der deutschen Bestrebungen im Osten von der Zeit des deutschen Ritterordens über Friedrich den Grossen zu Bismarck und Bülow gezeigt, die allgemein unter der Formel vom „deutschen Drang nach Osten“ auf einen einheitlichen Nenner gebracht wird. Es ist nicht unwichtig zu bemerken, dass nach Auffassung des Verfassers die besonderen Auswirkungen der preussischen Kolonisierungspolitik unter Bismarck und Bülow im hohen Masse zu jener Vergiftung der deutsch-polnischen Beziehungen beigetragen haben, die ihren verheerenden Schatten auch auf die Beziehungen beider Staaten nach 1918 geworfen hat. Diese „tragische Hypothek einer gemeinsam erlebten geschichtlichen Vergangenheit“, wie diese Zeit einmal treffend genannt wurde, belastete die deutsch-polnischen Beziehungen aufs schwerste und erstickte alle Versuche im Keime, eine Normalisierung der beiderseitigen Beziehungen zu erreichen.

Im darauffolgenden Abschnitt über die Beziehungen zwischen Polen und Danzig gibt der Verfasser wiederum einen guten Ueberblick über die geschichtliche Verbundenheit der Freien Stadt mit dem polnischen Staate, wobei es angenehm auffällt,

dass gleichmässig die Zitate deutscher und polnischer Historiker angeführt werden. Hierbei ist es wiederum bemerkenswert, dass nach Ansicht von Morrow alle politischen und wirtschaftlichen Fragen in den polnisch - Danziger Beziehungen im Grunde eine psychologische Wurzel haben, wobei in der Suche nach einer Erklärung für die zahlreichen Konflikte aus der Zeit von 1920/33 diese in der mangelhaften Postulierung der Rechte Polens gegenüber der Freien Stadt in den Friedensverträgen gefunden wird.

In einem besonders umfangreichen Abschnitt wird das sogenannte „Korridor“-Problem ausgiebig behandelt, wobei der Verfasser bemerkt, dass dieser Ausdruck eigentlich ungerechtfertigt erscheint und man besser die polnische Bezeichnung „Pomorze“ anwenden sollte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang folgende Erkenntnis des Verfassers:

„It is easily possible to understand and even to sympathize strongly with the Polish attitude in the „Corridor“ problem. The Peace Conference in 1919 only awarded these former Prussian provinces to Poland after an exhaustive inquiry into the justice of her demands.“

Wertvoll sind auch die Abschnitte über die wirtschaftlichen Aspekte dieses Problems, in welchem mit ausführlichem statistischen Zahlenmaterial die einzelnen Ausführungen wirkungsvoll belegt werden.

Nachdem dann noch das Memelgebiet in einem besonderen Abschnitt seine Behandlung erfährt, wird im letzten Kapitel unter der Ueberschrift „Das Dritte Reich“ und dem Untertitel „Hitler“ in knappen Ausführungen zu bestimmten innen- und aussenpolitischen Problemen des nationalsozialistischen Deutschland Stellung genommen. Hierbei wäre zu bemerken, dass dieser Abschnitt durch die typische englische Betrachtungsweise und die Wiederholung liberal-demokratischer Einwände gegen den Nationalsozialismus einen polemisch einseitigen Charakter erhält, der in den deutschen Besprechungen dieses Werkes eine verständliche Ablehnung gefunden hat. Diese liberalistische Haltung des englischen Verfassers kommt übrigens gelegentlich auch Polen gegenüber zur Anwendung. Mr. Morrow erinnert seine englischen Leser daran, dass Polen vom verstorbenen Marschall Piłsudski „diktatorisch“ regiert worden ist, und dass der Marschall allein die Richtlinien für die innere und äussere Politik festlegte. Morrow glaubt in diesem Zusammenhang bedauern zu müssen, dass dieses Regierungssystem auch heute noch in Polen fortgesetzt wird. Hierzu wäre kurz zu bemerken, dass diese Vorbehalte des englischen Verfassers unberechtigt sind und das, was er aus seiner liberal-demokratischen, englischen Perspektive als Mangel bezeichnet, für den polnischen Staat, wie es die Wirklichkeit bewiesen hat, das einzige richtige war und auch heute noch ist. In Polen hat sich die Demokratie nach westlichem Muster als wenig lebensfähig erwiesen und ist gescheitert, wogegen das

jetzige Regierungssystem den polnischen Staat zu einer beachtlichen inneren Stärke geführt und zugleich zu einem wichtigen Faktor im europäischen Kräftefeld gemacht hat.

Diese kritischen Bemerkungen und andere möglichen Vorbehalte vermögen jedoch nichts am Gesamteindruck dieses Buches zu ändern, das als wertvoller Beitrag über die deutsch-polnischen Beziehungen angesehen werden kann, den die wissenschaftliche Forschung über diesen Problemkomplex in Zukunft nicht unbeachtet lassen kann.

St. G.

×

**Dr. Mikołaj Kowalewski: „Polityka narodowościowa na Ukrainie Sowietckiej“**  
(Die Nationalitätenpolitik in der Sowjet-Ukraine) — Warszawa — Instytut  
Badań Spraw Narodowościowych 1938.

In der deutschen Presse wurde kürzlich eine Nachricht der „Deutschen Zentralzeitung“ (Nr. 175) aus Moskau kommentiert, wonach „in der russischen Sowjet-Republik für das Schuljahr 1938/39 neue Programme vom Volkskommissariat für Bildungswesen herausgegeben und an sämtliche Unionsrepubliken und autonomen Gebiete versandt worden sind. „Sie räumen — so heisst es dort — gleichfalls mit allen Verschiedenheiten, die bisher in den Schulen bestanden, auf und schreiben einen Unterricht in der russischen Sprache — begonnen mit der untersten Klasse — vor.“ Nach dieser Verordnung wird also der russische Sprachunterricht auch für die nichtrussischen Kinder obligatorisch. Diese Verordnung bedeutet den Schlusstrich unter ein Programm, das einst mit grossem propagandistischen Pathos an alle „unterdrückten Völker“ der Welt gerichtet war und Befreiung vom fremdvölkischen Joch versprach.

Ueber die Russifizierungstendenzen und die grossen Schwierigkeiten in der Pflege des kulturellen Eigenlebens der einzelnen Völker der Sowjet-Union dringen von Zeit zu Zeit Nachrichten nach aussen. Man liest z. B. regelmässig von schweren Auseinandersetzungen in der zweitgrössten Republik der Sowjet-Union, der Sowjet-Ukraine, in der ein erbitterter Kampf zwischen grossrussischem Moskauer Zentralismus und dem immer von neuem sich regenden ukrainischen Nationalismus tobt. Für die Bewertung der Wirklichkeit ist es wichtig, sachliche und objektive Informationen über diese Auseinandersetzung zu erhalten.

Die vom Warschauer Institut für Nationalitätenforschung (Instytut Badań Spraw Narodowościowych) herausgegebene Schrift des ukrainischen Publizisten Kowalewski über die Entwicklung der Nationalitätenpolitik in der Sowjet-Ukraine gibt den gewünschten instruktiven Ueberblick über das sehr interessante und aktuelle Thema. Die wichtigsten Entwicklungsphasen der kommunistischen Nationalitätenideologie, die auf

den ersten Kongressen der Dritten Internationale unter Führung von Lenin ihre verbindliche propagandistische Form erhalten hatte, werden klar herausgestellt und zugleich allgemeingültige Erkenntnisse über die Entwicklung und Bedeutung des kommunistischen Programs ausgesprochen. Ein besonderer Vorzug dieser Schrift ist ausser der grossen Vertrautheit des Verfassers mit allen komplizierten Einzelheiten dieser Ideologie noch die Tatsache, dass bisher unveröffentlichtes sowjetrussisches Material zum Abdruck kommt, was den Wert dieser Schrift als Quelle noch erhöht. Eine kurz gefasste Chronik der wichtigsten Ereignisse aus der sehr bewegten Entwicklung der sowjetrussischen Nationalitätenpolitik 1917—1938 bildet den Abschluss dieser lehrswerten Schrift.

Peter Dunin.

×

**Herbert Klauss: Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht** (Dissertation in Heidelberg) 1937. Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Der Verfasser hat ein sehr interessantes und aktuelles Thema für seine Doktordissertation gewählt. Es ist kein einfaches Thema, wenn man mit wissenschaftlichem Ernst an die Teilprobleme herangehen will, um im Resultat zu brauchbaren Folgerungen zu kommen. Dazu gehört ausser einem gediegenen Wissen der rechtlichen und soziologischen Tatsachen noch ein gutes Einfühlungsvermögen in die besondere politische Problematik der betreffenden Fragen.

Die Gliederung der Arbeit ist breit angelegt. Man spürt das Bestreben des Verfassers, eine möglichst umfassende Uebersicht der zahlreichen Probleme zu geben. Die sehr weite Gliederung eines an und für sich allgemein formulierten Themas — die Gefahr bei vielen Doktordissertationen — bringt es mit sich, dass vieles nur angedeutet bleiben kann. Dennoch muss dem Verfasser zuerkannt werden, dass es ihm in den wichtigsten Fragen durchweg gelungen ist, die betreffenden Probleme mit erschöpfender Klarheit darzustellen und die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Dabei sind eine Anzahl interessanter Formulierungen geprägt worden, die es verdienen, vom Standpunkt der nichtdeutschen Gruppen im Reich besonders beachtet zu werden.

Einleitend wird im Abschnitt unter dem Titel „Das Recht der nationalen Minderheiten und der Nationalsozialismus“ der grundsätzliche Unterschied zwischen internationalem Minderheitenrecht und nationalsozialistischem Volksgruppenrecht prägnant umrissen:

„Während im Mittelpunkt des Minderheitenrechtes — so heisst es wörtlich auf Seite 5 — das Individuum und der Schutz seiner geheiligten und unveräusserlichen Rechte steht, dreht sich nationalsozialistisches

Denken ausschliesslich um die Volksgemeinschaft und begreift das Individuum nur als Glied einer solchen.

„Während dort das subjektive Bekenntnis entscheidet — „Minderheit ist wer will“ — ist hier allein die Zugehörigkeit zur Blutsgemeinschaft bestimmend.

„Während das Minderheitenrecht von einer formalen und mechanistischen Gleichheit aller Menschen ausgeht, hat der Nationalsozialismus die rassische Verschiedenheit der Menschen und Völker und damit auch die Verschiedenartigkeit des Rechtes erkannt.

„Während das Minderheitenrecht in liberal-demokratischer Denkweise befangen, einen Ausgleich gegenüber der Mehrheit schaffen will, geht der Nationalsozialismus von dem ursprünglichen Tatbestand, dem Volke und seinen Rechten aus, und erkennt die organische Gleichberechtigung aller Völker an. Er spricht nicht mehr von Minderheiten, sondern von Volksgruppen und bringt damit auch äusserlich seine andere Einstellung zum Ausdruck. Dieses Volksgruppenrecht — so heisst es in diesem Absatz abschliessend — ist nicht die Regelung der Beziehungen zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit, sondern Ausdruck der Gleichberechtigung der verschiedenen völkischen Werte.“

Vorher weist der Verfasser in demselben Zusammenhang noch darauf hin, dass für den Nationalsozialismus das „Nationale“ etwas über dem Individuum stehendes bedeutet. „Nicht das nationale Bekenntnis — so heisst es wörtlich — sondern die **A b s t a m m u n g** ist das Entscheidende. Die Nationalität erscheint somit nicht als Inbegriff von Grundrechten eines Einzelnen, sondern umfasst die Pflichten desselben gegenüber der Volksgemeinschaft. Schutzbedürftig ist daher nicht der Einzelne in der Ausübung seiner Rechte, sondern die Volksgemeinschaft, die Minderheit, die Volksgruppe, wenn sie von dem Genossen die Ausübung der völkischen Treuepflicht fordert.“ Zu diesen Formulierungen wollen wir unsererseits nur bemerken, dass wir es höchst erfreulich finden, hier einen jungen deutschen Wissenschaftler anführen zu können, der das Ideengut des Nationalsozialismus sinngemäss anwendend zu einer Anerkennung der objektiven Merkmale des Volkstums kommt und somit im Einklang mit unserer Auffassung über die Wesensmerkmale des Volkstums steht. Genau so haben wir bis jetzt die nationalsozialistische Idee in ihrem überzeugenden und einfachen Aufbau verstanden und sie in diesem Sinne als Bewertungsmaassstab an alle jene innerstaatlichen Probleme angelegt, die das Sein der fremdvölkischen Gruppen im Reich tangierten. Aus dem nationalsozialistischen Ideengut stammen u. a. unsere hervorragendsten Argumente gegen die geplante Volkszählung vom Mai 1939. Diese Volkszählung steht nach unserer Auffassung in objektivem Gegensatz zum nationalsozialistischen Ideengut, denn sie basiert ausschliesslich auf jenem liberalistischen Grundsatz „Minderheit ist wer will“, den der Verfasser so treffend aus seiner nationalsozialistischen Weltanschauung

heraus ablehnte. Dieser aus einer vergangenen liberal-demokratischen Epoche stammende Satz wird nun zum Grundsatz einer Nationalitätenerhebung gemacht, die später als Grundlage für die Rechtfertigung bestimmter allgemein verbindlicher, innerstaatlicher Massnahmen gegenüber den Volksgruppen im Reich dienen soll. Wir können nicht umhin, im Anschluss an diese Volkszählung die bekanntlich im Mai 1939 stattfinden soll, noch einen anderen Absatz aus dieser Dissertation zu zitieren, wo unsere Einwände gegen diese Volkszählung eine erneute Bestätigung erfahren. Auf Seite 55 führt der Verfasser folgendes aus:

„Es waren objektive Merkmale, aus denen wir das Wesen des Volkes bestimmten; es sind dieselben Merkmale, nach denen wir auch die Volksgruppen von dem Staatsvolk unterscheiden müssen. Unter ihnen spielt notwendiger Weise nicht wie bisher die Sprache, sondern die Abstammung die entscheidende Rolle, da sie das beste Anzeichen für die Blutzugehörigkeit des Einzelnen bildet. Sollten sich dabei keine einwandfreien Feststellungen treffen lassen, sollte vielleicht eine Blutmischung vorliegen, dann wird die Sprache heranzuziehen sein und auch das Bekenntnis des Einzelnen zu diesem oder jenem Volke hat dann in Betracht zu kommen. Alle Befürchtungen, dass bei Feststellung der Volkszugehörigkeit Anstalten getroffen werden könnten, damit am Ende doch immer die Zugehörigkeit zu dem Staatsvolke herauskommt, sind im nationalsozialistischen Staate vollkommen unbegründet; wir sahen ja oben, dass der Nationalsozialismus selbst ein Interesse daran hat, nur wirkliche Deutsche in der deutschen Volksgemeinschaft zu haben. Das Interesse des Staatsvolkes und das Interesse der Volksgruppe gehen im nationalsozialistischen Staat also vollkommen überein. Darüber hinaus könnten zwischen den verschiedenen Staaten gemischte Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden, die über Widersprüche gegen die Feststellung der Nationalität zu entscheiden hätten. In der Regel wird sich aber das Bekenntnis mit der Abstammung decken. Wo dies nicht der Fall ist, besteht unter Umständen kein Interesse, den Einzelnen gegen sein Bekenntnis zu seinem eigentlichen Volke zu zwingen, wenn auch die Rückführung Verleiteter durchaus möglich und angemessen erscheint. Darüber hinaus können gegen die subjektiven Merkmale ebenso viele Bedenken geltend gemacht werden, wie gegen die Objektivitäten: das freie Bekenntnis war nie ein freies. Es gibt vielmehr Möglichkeiten, die tatsächliche völkische Situation eines Staates zu verfälschen als die objektive Methode. Man versteifte sich nur auf das Bekenntnis, weil in der demokratischen und individualistischen Welt etwas anderes garnicht denkbar war.“

Wir wollen die theoretischen Behauptungen des Verfassers, dass im nationalsozialistischen Staate keine „Anstalten getroffen werden könnten“, damit am Ende immer die Zugehörigkeit zum Staatsvolke herauskommt, übergehen. Dass ist wie gesagt nur eine sehr ideal klingende Theorie, die sicher auch die national-

sozialistische Staatsführung verwirklicht sehen möchte, doch lässt leider die Praxis in dieser Beziehung noch sehr vieles zu wünschen übrig. Uns interessiert die sehr wichtige Feststellung des Verfassers, dass das sogenannte freie Bekenntnis nie ein freies war und dass es bei der subjektiven Methode vielmehr Möglichkeiten gibt „die tatsächliche völkische Situation eines Staates zu verfälschen als bei der objektiven Methode“. Das ist eine sehr wirklichkeitsnahe Erkenntnis, tausendfach bestätigt durch die Praxis.

Der Abschnitt „Das Volk“ enthält nachstehend noch folgende interessante Auffassung über die Frage objektiver und subjektiver Merkmale, nachdem vorher festgestellt wurde, dass es das „deutsche Blut sei, welches das Deutschtum im Auslande deutlich sein lässt“:

„Nach dem oben Gesagten ist es selbstverständlich, dass Menschen, welche zwar die deutsche Sprache reden, vielleicht auch Geschichte und Raumerlebnis mit dem deutschen Volke gemeinsam haben, dennoch nicht zum deutschen Volke gehören, wenn sie ihrer Abstammung nach entweder aus einem anderen Volke stammen oder Blut einer Rasse in sich haben, die nicht zu jener Gruppe gehört, aus der das deutsche Volk erwuchs.

Wir verstehen also unter Volk — so lautet die Definition — eine Gemeinschaft von Menschen gleichen Blutes, organisch geworden im Erlebnis des gleichen Schicksals im gleichen Raum, verbunden durch gleiche Sprache und gleiche Kultur, seiner Gemeinschaft bewusst im Willen zur Volksgemeinschaft. Dabei ist es gleichgültig, in welchem Staate, in welchem Raume dieses Volk oder Teile desselben heute leben.“

Im Anschluss an diese interessante Definition wird noch festgestellt, dass dieser Volksbegriff nicht nur ein biologischer oder politischer, sondern in einem ganz besonderen Masse auch ein rechtlicher ist.

Im Abschnitt über „den Nationalstaat im neuen Sinne“ wird mit dem Begriff der Germanisation polemisiert, wobei der Verfasser an die bekannten Worte des Führers aus „Mein Kampf“ anknüpft und daraus die Folgerung zieht, dass der Nationalsozialismus fremdes Volkstum und Volksgut unbedingt achte. Im darauf folgenden Abschnitt wird dieser Gedankengang mit folgenden Worten ausgeführt:

„Rein negativ kann zunächst einmal festgestellt werden, dass eine Eingliederung fremden Volkstums in das deutsche für den Nationalsozialismus überhaupt unmöglich ist. Nach unserer Auffassung, — so heisst es wörtlich, — ist das Volk in erster Linie eine Blutsgemeinschaft.

Wenn nun der Versuch gemacht würde, Volksfremde, also Menschen, die einer anderen Blutsgemeinschaft zugehören, dazu zu bringen, die deutsche Sprache zu reden, ihre Kinder in die deutsche Schule zu schicken, sich Deutsche zu nennen, usw. usw., dann würden diese mit solchen Aeusserlichkeiten — das ist auch unsere tiefste Ueberzeugung — doch nicht Glieder des deutschen Volkes! Im Gegenteil, sie würden in der Sprache des deutschen Volkes die Gefühle und Gedanken ihres Volksstammes zum Ausdruck bringen und damit den wahren deutschen Charakter verfälschen. Sollte aber darüber hinaus der Versuch unternommen werden, diese Menschen etwa durch Heiraten allmählich auch blutmässig dem deutschen Volkskörper einzufügen, dann wären die Folgen noch schwerwiegender: damit würde die blutmässige Zusammensetzung des deutschen Volkes eine andere, würde an Einheitlichkeit verlieren und an Lebenskraft, da ja auch seelische Kräfte verbastariert würden.

Da der Nationalsozialismus aber die Pflege und Erhaltung des deutschen Volkes in seiner heutigen Gestalt zu seinem obersten Grundsatz erhoben hat und dabei auch das Ziel verfolgt, durch besondere Begünstigung des rassisch wertvollen Erbgutes die blutmässige Zusammensetzung langsam zu vereinheitlichen, muss er jede „Eindeutschung“ als seinem innersten Wesen fremd ablehnen, denn „jede Germanisation wäre in Wirklichkeit eine Entgermanisation.“ (Worte des Führers vom 17. 5. 1933.)

Am Schluss dieses Abschnitts wird dann noch an die Worte des Führers vom Parteikongress 1935 angeknüpft, wo Adolf Hitler von der Notwendigkeit eines „Eigenlebens der Völker“ sprach.

„Dieses Eigenleben — meint der Verfasser — müssen aber nicht nur jene Völker führen, die das Glück haben tragende Glieder eines Nationalstaates zu sein, sondern auch jene Volksteile, die in solchen Staaten heute als Minderheiten zu leben gezwungen sind: denn es ist eine durch tausendfache Beweise belegbare Tatsache, dass gerade diese Volksgruppen im höchsten Masse Träger der Kultur ihres Gesamtvolkes sind und dabei aber, meist im Gegensatz zu dem im eigenen Staat lebenden Volksteil, der europäischen Idee und Wirklichkeit aufs stärkste verpflichtet sind. Als zweite und nun positive Tatsache haben wir also festzustellen, dass der nationalsozialistische Staat den in ihm lebenden Teilen fremder Völker das Recht zugesteht, sich als solche zu fühlen und zu bekennen und nach eigenen völkischen Gesichtspunkten ihr völkisches Eigenleben zu gestalten. Weder das deutsche Volk noch sein Staat — so schliesst der Verfasser — hat irgend ein Interesse daran, diese Entwicklung zu unterbinden.“

Den Abschluss des dritten Abschnitts über die neuen Grundlagen des Nationalsozialismus bildet dann folgende Definition über den Begriff „Volksgruppe“:

„Eine Volksgruppe ist — nach Ansicht des Verfassers — eine ihrer völkischen Eigenart bewusste Gemeinschaft, von Angehörigen eines Staates, mit dessen Hauptvolk zwar artverwandt, aber doch durch die Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, also wesentlich durch Abstammung von ihm verschieden.“ (Seite 56).

In der Fussnote unterstreicht noch der Verfasser den deutlich gemachten Gegensatz zu Bruns, der bekanntlich die Volksgruppe als eine Gemeinschaft des Bekenntnisses auffasste.

Im vierten Abschnitt wird die Rechtsstellung der Volksgruppen in Deutschland behandelt. Ein näheres Eingehen auf die zahlreichen dort aufgeworfenen Fragen würde den Rahmen dieser referierenden Besprechung überschreiten. Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem sehr interessanten und aktuellen Fragenkomplex soll deshalb einer besonderen Betrachtung vorbehalten bleiben. Hier sei nur noch eine Stelle aus der Schrift angeführt, die wiederum in bemerkenswerter Uebereinstimmung mit unserer Auffassung steht.

Im Abschnitt über das „Sprachrecht“ wird über den Begriff der Namensautonomie folgendes ausgeführt:

„Es besteht kein Hindernis dagegen, dass die Volksfremden Namen, insbesondere Vornamen tragen, die ihrer Sprache entnommen sind. Gleichgültig, ob es dafür auch deutsche Schreibformen gibt. Es liegt nicht im Interesse des deutschen Volkes — und dies allein ist entscheidend — dass die Volksfremden deutsche Namen führen. Zu diesem Fragenkomplex wurde eine sehr beachtenswerte Entscheidung durch das Landgericht Elbing erlassen\*), es wies den Standesbeamten an, polnische Vornamen in das Standesregister einzutragen. Nach der Auffassung des Kammergerichts, die es übrigens auch heute noch vertritt, sind aber Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form einzutragen, wenn es für sie eine anerkannte deutsche Sprachform gibt. Das Landgericht Elbing brachte zum Ausdruck, dass diese Auffassung nicht mehr der heute anerkannten Bedeutung des Volkstums entspreche. Gerade der neue deutsche Staat wolle niemand in seinem Volksgefühl kränken und müsse den Volksfremden auch das Recht zugestehen, ihren Kindern Namen in ihrer Sprache zu geben. Diese von nationalsozialistischem Geist getragene Entscheidung verdient — so heisst es weiter — in allen Punkten Beifall.\*\*) Das Kammergericht hat diesen Beschluss aufgehoben und im Wege einer „von politischen Erwägungen freien, rein logischen (!) Auslegung der Gesetzesvorschriften“ (§ 11 der Be-

---

\*) Abgedruckt in „Kulturwehr“ 1934, S. 436 (Hinweis des Verfassers 182).

\*\*) Wir geben keine Anweisungen für die Verdeutschung nichtdeutscher Namen aus, im Gegenteil, wir wünschen dies nicht.“ Hitler am 21. 5. 1935, nach Rogge a. a. O. Seite 109 (Zitat des Verfassers 182 a).

kanntmachung des Reichs K. vom 25. 3. 1899) gefunden, dass der Standesbeamte für fremde Namen, soweit vorhanden, die deutsche Schreibart einzutragen habe.

Diese formalen Gründe — so folgert der Verfasser sehr richtig im letzten Abschnitt — sind aber ebensowenig überzeugend, wie die Berufung auf allgemeine Verwaltungsübung und ähnliches. Gerade bei der heutigen Bedeutung der standesamtlichen Urkunden für die Abstammung könnte es nur begrüsst werden, wenn in ihnen die Abstammung von einer Volksgruppe auch durch entsprechende Namen ersichtlich wäre.“

Genau derselben Auffassung sind auch wir und haben zu den treffenden Ausführungen des Verfassers nichts weiter hinzuzufügen.

Am Schluss dieses Buchreferats bleibt wiederum — wie schon so oft — lediglich die Hoffnung auszusprechen, dass vieles was vom Verfasser in seiner lesenswerten Arbeit aus seiner nationalsozialistischen Ueberzeugung heraus mit grosser Klarheit und Folgerichtigkeit vorgetragen wurde, jene Verwirklichung in der innerstaatlichen Praxis finden möge, die der Verfasser oft unberechtigt schon als verwirklicht vorausgesetzt hat.

J. M. Lensing.

×

**Józef Gołabek: Literatura Serbsko-Lużycka** (Die lausitz-sorbische Literatur). Wydawnictwa Instytutu Śląskiego; Katowice 1938, 269 S.

Die Veröffentlichungen über die Lausitzer Sorben in polnischer Sprache erschöpfen sich — abgesehen von dem älteren und kaum noch zugänglichen Buche Bogusławski's über sorbische Geschichte — in einzelnen Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften, die in der Regel nur speziellen Fragen gewidmet sind. Diesem Mangel hat nun J. Gołabek mit seiner umfassenden Arbeit über die sorbische Literatur abgeholfen.

Das vorliegende Buch geht in seiner Anlage über den Rahmen einer reinen Literaturgeschichte bei weitem hinaus. Diese stoffliche Ausweitung hat ihren Grund darin, dass man einer grossen Oeffentlichkeit die Entwicklung, besondere Struktur und innere Tendenz der sorbischen Literatur nicht verständlich machen kann ohne Aufhellung des geschichtlichen Hintergrundes, vor dem sie sich aufbaut, und ohne Hinweis auf die spezielle volkstumpolitische Lage der Lausitzer Sorben und die daraus entspringenden praktischen Anforderungen, denen ein grosser Teil der sorbischen Literatur starke Impulse verdankt. Eben deshalb kann man auch — worauf der Verfasser einleitend hin-

weist — bei der Beurteilung und Bewertung nicht nur literarische Gesichtspunkte sprechen lassen.

In den ersten beiden Kapiteln zeichnet der Verfasser ein knappes Bild der polabischen Slawen mit besonderer Berücksichtigung der Lausitzer Sorben bis zur Reformation. Bemerkenswert sind dabei die aufgezeigten engen Beziehungen zwischen der Lausitz und der Universität Krakau, an der bereits seit Anfang des 15. Jahrhunderts zahlreiche Lausitzer Sorben als Studenten eingeschrieben waren und an der auch Lausitzer Sorben als Professoren und Rektoren wirkten. — Nach der Reformation, der sich etwa zwei Drittel der Lausitzer Sorben zuwandten, erschienen die ersten sorbischen Bücher, Uebersetzungen des Katechismus ins Sorbische, im weiteren Verlauf kirchliche Gesang- und Gebetbücher, bis diese Entwicklung durch die Herausgabe des sorbischen Neuen Testaments durch Mich. Brancel im Jahre 1706 ihren ersten Höhepunkt erreichte.

Parallel dazu verläuft die Entwicklung der für katholische kirchliche Zwecke notwendigen Literatur. In diesen ersten Veröffentlichungen treten die Schwierigkeiten bei der Bildung einer sorbischen Schriftsprache voll in Erscheinung. Der Verfasser verfolgt dann die Entwicklungslinien über die grosse Bedeutung der einzelnen Studentenorganisationen in Leipzig, Wittenberg und Prag, über die Ansätze weltlicher Dichtung und Anfänge der Presse bis zur ersten Blütezeit der sorbischen Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Dichterkreis um Handrij Zejlef, der aus der reichen Ueberlieferung der Volksdichtung schöpft, wird eingehend geschildert.

In dieser Zeit entsteht die sorbische Presse mit verschiedenen Zeitschriften; in dieser Zeit kommt es zur Gründung verschiedener Vereine und Organisationen, unter denen hier besonders die wissenschaftliche Gesellschaft „Mačica Serbska“ zu nennen ist, die mit ihrer Zeitschrift nunmehr zum Mittelpunkt für die literarischen und wissenschaftlichen Bestrebungen wird. Um die Jahrhundertwende erstehen dem sorbischen Volke zwei neue führende Männer, der bisher überragendste Dichter Jakub Čišiński und der weit über die Grenzen der Lausitz bekannt gewordene Slawist Arnošt Muka. Die Nachkriegsliteratur, in der fast alle literarischen Gattungen auftreten, erfährt eine eingehende Würdigung. Den Abschluss bildet ein Kapitel über die niedersorbische Literatur. J. Gołabek bemerkt zusammenfassend, dass die sorbische Literatur im Laufe ihrer Entwicklung immer mehr an Kraft, Vielseitigkeit und Selbständigkeit gewonnen habe und zu der Hoffnung berechtige, dass sie auch künftig ihre Aufgabe im Leben der Lausitzer Sorben erfüllen werde. Die zuverlässige, von eindringlicher Sachkenntnis getragene Arbeit Gołabek's ist ein wertvoller Wegweiser für alle, die sich mit sorbischen Literatur- und Kulturfragen beschäftigen. —o.

×

**Peter-Heinz Seraphim: Das Judentum im osteuropäischen Raum.**

Herausgegeben unter Mitwirkung des Instituts für osteuropäische Wirtschaft an der Universität Königsberg in Preussen.

Essener Verlagsanstalt — 1938.

Der Verfasser weist in der Einleitung zu seinem aktuellen Buch auf die interessante Tatsache hin, dass 80—90% des Schrifttums über jüdische Fragen aus jüdischer Feder stammen. Die Beiträge nichtjüdischer Schriftsteller beschränken sich auf die jüdischen Probleme Mittel- und Westeuropas. Die Beschäftigung mit dem überaus wichtigen Problem des Judentums im osteuropäischen Raum blieb — wie der Verfasser treffend bemerkt — „unbestrittenes Reservat“ der jüdischen Schriftsteller.

In der Literatur über das Judentum fehlte bis jetzt eine wissenschaftlich-objektive Arbeit, die, frei von subjektiven Wertungen, den gesamten Fragenkomplex des osteuropäischen Judentums erschöpfend darstellen würde. Das vorliegende Werk von Seraphim kommt also zur rechten Zeit, und schliesst eine empfindliche Lücke über einen Fragenkomplex, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Bei der grossen internationalen Diskussion über das Judenproblem zeigt es sich nämlich immer deutlicher, dass das Judenproblem der osteuropäischen Staaten kein isoliertes, regional begrenztes Teilproblem darstellt, sondern aufs engste mit dem jüdischen Gesamtproblem verknüpft ist. Das vorliegende Buch von Seraphim wird, so glauben wir schon jetzt feststellen zu dürfen, durch die streng wissenschaftliche Behandlung des Themas und durch die gründliche Verarbeitung eines sehr umfangreichen Materials zur Klärung vieler, heute wieder sehr aktuell gewordener Fragen beitragen.

Das umfangreiche Werk (736 Seiten) gliedert sich in 5 Hauptteile. Die ersten beiden enthalten eine Uebersicht über die Geschichte des Judentums in Osteuropa. Dieser historische Abriss schliesst im ersten Teil mit dem Ausgang des XVIII. Jahrhundert.

Im zweiten Teil untersucht der Verfasser eingehend die Judenpolitik Russlands im XIX. und XX. Jahrhundert und schliesst mit einer interessanten Darstellung der Rolle der Juden, die sie im Weltkrieg, auf der Friedenskonferenz und seit 1919 in der osteuropäischen Politik spielen.

Im dritten Teil folgt eine Untersuchung über die Gliederung und Verteilung der Juden in den einzelnen Oststaaten. Bei dieser sehr instruktiven Uebersicht über Zahl und Verteilung des Judentums sind die anschaulichen Karten und Diagramme zu nennen, die dem angeführten statistischen Zahlenmaterial eine wertvolle Ergänzung geben. Besondere Beachtung verdienen in diesem Teil die drei Abschnitte über die Juden als „sprachlich bestimmte Gruppe“, als „nationale Minderheit“ und als „rassische Gruppe“.

Bezüglich der Bedeutung der jeweiligen „Gebrauchssprache“ für die Juden findet sich auf Seite 378 folgender bemerkenswerter Passus:

„Für die Sprache als Ausdruck des Volkstums, als kostbarstes der kommenden Generation zu übermachendes Gut zu kämpfen, auch materielle Opfer aller Art auf sich zu nehmen, vielleicht sogar das Gastland zu verlassen und zu emigrieren, ist eine Haltung, die wir gerade im deutsch-polnischen Grenzgebiet ausserordentlich häufig beobachten können, die aber auch in anderen nationalen Mischgebieten Osteuropas vorkommt.

Ganz anders denkt darüber der Jude. Er wechselt die Umweltsprache wie die Kleidungsstücke — und gibt dabei nichts von seiner völkisch-religiösen jüdischen Eigenart auf. Die Gebrauchssprache, die dem Europäer — unbewusst natürlich — etwas Heiliges ist, ist dem Juden ein Verständigungsmittel. In der religiösen Tradition der liturgischen Sprache ruht für den Juden das sprachlich-ethische Gewicht, die Umweltsprache bleibt für ihn eine Diaphoron...“

Bei der Frage nach den Gründen, warum die Juden Jahrhunderte hindurch an der deutsch-jüdischen Umgangssprache, dem sogenannten „Jiddisch“ so zähe festgehalten haben, führt der Verfasser „historische Gründe“ an, und nennt dabei als Hauptgrund „die Vormachtstellung des Deutschtums im polnisch-litauischen Reich des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit“. Wir glauben, dass hier der Verfasser durch eine Ueberschätzung der Rolle des Deutschtums im polnisch-litauischen Reich zu missverständlichen Schlussfolgerungen gekommen ist. Der Verfasser übersah eine in diesem Zusammenhang entscheidende Tatsache, nämlich die, aus der spezifischen Gesellschaftsstruktur des alten Polens sich zwangsläufig ergebende Unmöglichkeit einer kulturellen und sprachlichen Assimilation des Judentums an das Kulturniveau und die Sprache des polnischen Adels. Das dürfte nach unserer Kenntnis der historischen Zusammenhänge die Hauptursache dafür sein, dass der Jude von seiner einseitigen, auf Handel und Geldverkehr beschränkten sozial-ökonomischen Position, dazu im Ghetto, d. h. in der gesellschaftlichen Isolierung von der polnischen Umwelt, bei seiner traditionell überkommenen Sprache, dem Jiddisch, bleiben musste und nicht die polnische oder sonst eine herrschende Sprache des Ostens annehmen konnte. In diesem Zusammenhang wollen wir noch auf eine andere Stelle im Buch kurz eingehen, die wir ebenfalls nicht unwidersprochen lassen können.

Im 5. Hauptteil untersucht der Verfasser die Rolle des Judentums im Wirtschaftsleben der osteuropäischen Völker. Bei der interessanten Frage nach den Gründen für die dominierende Stellung des Judentums im osteuropäischen Wirtschaftsleben, glaubt er feststellen zu müssen, dass sie hauptsächlich im mangelhaften Sinn der slawischen Völker für Systematik, Wirtschaft,

Handel etc. liegen. Wir glauben, dass der Verfasser — er spricht in diesem Zusammenhang von „ausgesprochenen Mangelseiten des Polen“ — hier einer alten, von deutscher Seite gern benutzten Schablone folgte, die, weil sie falsch ist, zu völlig irrigen Schlussfolgerungen führen muss. Man darf nicht die, aus einer einseitigen Gesellschaftsstruktur und aus einer bestimmten historischen Situation vergangener Jahrhunderte heraus bestimmte Einstellung des polnischen Adels verallgemeinern und daraus eine grundsätzliche Fehldisposition und eine „ausgesprochene Mangelseite des Polen“ schlechthin machen. Die Haltung des polnischen Adels in den vergangenen Jahrhunderten ist nicht gleichzusetzen mit der Einstellung des polnischen Volkes zur Wirtschaft und Technik, denn das polnische Volk hat, wie es der systematische Aufbau der polnischen Wirtschaft und die planmässige Mobilisierung der Technik im Wiederaufbau des polnischen Staates beweisen, aus seiner Geschichte gut gelernt und die Lektion, die ihm die Geschichte im XVIII. Jahrhundert erteilt hat, sehr gut verstanden. Es wäre also wirklich höchste Zeit, dass man sich langsam neue Bewertungsmaßstäbe zulegt und nicht immer noch mit überholten Schablonen und veralteten Vor-Urteilen operiert. Eine derartige falsche Auffassung macht es nämlich unmöglich, auch für andere Tatbestände und Zusammenhänge die richtige Begründung zu finden.

So blieb z. B. dem Verfasser verborgen, dass der polnische Antisemitismus, der, wie er auf Seite 670 richtig feststellt, in Polen „populär“ ist, sich fast ausschliesslich auf wirtschaftlichen Motiven aufbaut. Es geht nämlich darum, die jüdische Vormachtsstellung in der polnischen Wirtschaft zu durchbrechen. Es wäre gut gewesen, wenn der Verfasser im letzten Kapitel über die „antijüdische Bewegung in Osteuropa“, wo er über den „ökonomischen Antisemitismus“ schreibt, diese Seite des Problems noch vertieft hätte. Diese wenigen kritischen Bemerkungen sollen und können jedoch in keiner Weise den grossen Wert dieses bedeutenden wissenschaftlichen Werkes über das Judentum in Osteuropa schmälern. Die Bedeutung dieser „historischen, soziologischen und ökonomischen Analyse des ganzen osteuropäischen Judenproblems“ wird noch erhöht durch die am Schluss beigelegte Bibliographie und die statistischen Gesamtübersichten über das Judentum im osteuropäischen Raum. Zu erwähnen bleiben noch die 197 Abbildungen (auf schönen Kunstdrucktafeln) sowie die beigelegte Uebersichtskarte, die dem ganzen Werk eine wertvolle Ergänzung geben.

J. M. Lensing.

×

## B

# Übersicht

**Abrahameczik, Eduard:**

**Die oberschlesische Frage in Versailles** (Geschichte des Artikels 88, einseitig, polemisch, antipolnisch). Nolte, Düsseldorf 1937. Phil. Diss. Erlangen.

**Atlas Nazw Geograficznych Słowiańszczyzny Zachodniej** (Atlas der slawisch-geografischen Namen in Mitteleuropa). Herausgeber: Instytut Geograficzny Uniwersytetu Poznańskiego. Nakł. Książnica Atlas — Lwów.

**Badendieck, Friedrich Carl:**

**Vom Volkstumskampf zum Völkerfrieden** (Ein Wegweiser für die Volkstumsarbeit) VDA-Berlin, 39 S.

**Beck, Robert:**

**Schwebendes Volkstum im Gesinnungswandel** (Eine sozialpsychologische Untersuchung). Kohlhammer, Stuttgart, 1938, 75 S.

**Bobek, Władysław:**

**Slovensko a slovanstvo** (Die Slowakei und das Slawentum). Nakładetelstvo Slovenskij Ligi, Bratislava, 1936.

**Breyer, Albert:**

**Das Deutschtum in Mittelpolen, Jomsburg**, Jhg. 2, H. 1, S. 74—77.

**Czekanowski, Jan:**

**Struktura rasowa Śląska w świetle badań polskich i niemieckich** (Die rassische Struktur Schlesiens im Lichte polnischer und deutscher Forschungen). Instytut Śląski, Katowice, 34 S.

**Flascha, Leo:**

**Der Schutz der erworbenen Rechte im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922.** — Nischkowsky, Breslau 1937. R. u. staatsw. Diss. Breslau.

**Flott, Franz:**

**Heimatland O/S.** NS.-Druckerei, Breslau 1937 (Schriftenreihe der Landesgruppe Schlesien d. Bundes Deutscher Osten).

**Fochler-Hauke, Gustav:**

**Deutscher Volksboden und deutsches Volkstum in der Tschechoslovakei.** Kurt Vowinckel Verlag.

**The Future of the League of Nations.** (The record of a series of discussions held at Chatham house. London: The Royal Institut of International Affairs; New York: Oxford Univ. Press (1936).

**Geissler, Heinrich:**

**Zweisprachigkeit deutscher Kinder im Ausland.** Kohlhammer, Stuttgart, 1938, 199 S.

**Górka, Olgierd:**

**Naród a państwo jako zagadnienie Polski** (Nation und Staat als Problem Polens). Instytut Wydawniczy „Biblioteka Polska“, Warszawa 1937, 373 S.

**Gower, Robert:**

**The Hungarian minorities in the succession states.** Grant Richards, London, 1937, 122 S.

**Hartlieb, Alfred:**

**Die nationalpolitische Lage in Schlesien und im schlesischen Vorfeld.** (Landesgruppe Schlesien des Bundes Deutscher Osten), 1937.

**Herrmann, Curt:**

**Schlesien.** Geschichte einer Grenzmark. Diesterweg, Frankfurt a. M., 1938, 83 S.

**Historia Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400** (Die Geschichte Schlesiens von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1400). Nakładem Polskiej Akademii Umiejętności, Kraków.

**Jung, Rudolf:**

**Böhmen und das Reich** (Die deutsch-tschechische Frage). Junker und Dünnhaupt, Berlin.

**Kleczkowski, A.:**

**„Die deutsch-polnischen Beziehungen in sprachlicher und literarischer Hinsicht“.** Polnische Akademie der Wissenschaft Phil.-Hist. Klasse, Sonderdruck Kraków, 1936.

**Koczy, Leon:**

**Polityka bałtycka zakonu krzyżackiego** (Die Ostseepolitik des Kreuzritterordens), Toruń, Instytut Bałtycki, 1936.

**Koopmann, Wilhelm:**

**Deutsches Volkstum in Nordschleswig.** Volk und Reich, August 1938, S. 569—577.

**Kröll, Herbert:**

**Die Schule im völkischen Minderheitsgebiet als sozialer Faktor.** (Dissertation Innsbruck 1937).

**Krzyżanowski, Wiktor:**

**O polskości Śląska niemieckiego** (Ueber das Polentum Deutsch-Oberschlesiens). Spółka Wydawnicza Odrodzenie Lwów, 48 S.

**Laubert, Manfred:**

„Die oberschlesische Volksbewegung“. Beiträge zur Tätigkeit der Vereinigung Heimattreuer Oberschlesier 1918—1921. Verlag Priebatschs Buchhandlung, Breslau.

**Lochner, Rudolf:**

**Wandlungen des grossdeutschen Gedankens.** Langensalza, Berlin, Leipzig, Beltz, 1937.

**Loesch, K. C:**

1. „Europa und der Osten“. Volk und Reich, 14. Jg., S. 308—325.
2. „Die polnische Volksgruppe im Reich“, S. 332—343.

**Macartney, C. A.:**

**Nation and State.** The Fortnightly. August 1938, S. 196—204.

**Margueritte, Viktor:**

**Du droit des peuples au statut des minorités.** Voix des Peuples, Juni 1938, S. 259—265.

**Metzner, Hans:**

**Der Gleichheitsgedanke im Minderheitenrecht und das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im albanisch-griechischen Schulstreik.** Glogauer Druckerei, Glogau, 1937.

**Mitzka, Walther:**

**Grundzüge nordosteuropäischer Sprachgeschichte.** Niemeyer, Halle, 1937, 108 S.

**Morrow, Ian F. O.:**

„The Peace Settlement in the German-Polish Borderlands“. Oxford University Press: London Humphrey Milford. (S. Besprechung auf Seite 172—174.)

**Niepokoyczycki, Kazimierz:**

**Slowacy i Czesi (Die Slowaken und Tschechen),** Warszawa, 1937.

**Nowak, Robert, Dr.:**

**Der künstliche Staat. (Ostprobleme der Tschechoslovakei).** Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg-Berlin.

**Oberschlesische Bibliografie** von Karl Keisig, W. Bellee und Vogt. I. Bd. Text 856 S., II. Bd. Register, 379 S. Verlag Hirzel, Leipzig, 1938.

**Oszvald, Georges:**

**Nation et minorités nationales.** Nouvelle Revue de Hongrie, März 1938, S. 206—215.

**Pawicki, Zygmunt:**

**Zagadnienia autonomii Rusi Podkarpackiej (Probleme der Autonomie Karpathoruslands).** Polityka Narodów, Bd. X, S. 258—274.

**Pfitzner, Josef:**

„**Volkstumsschutz und nationale Bewegung**“. Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg, 1938.

**Pleyer, Kleo:**

**Die Kräfte des Grenzkampfes in Ostmitteleuropa**“. Hanseatische Verlagsanstalt, 1937, S. 42.

**Preuss, Bruno:**

**15 Jahre Polenbund in Deutschland**. Jomsburg, Jhg. 2, 1938, H. 1, S. 85 bis 89.

**Rabl, Kurt O.:**

**Zur Frage eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts**, Zeitschrift für Politik, Juni—Juli 1938, S. 371—392.

**Reydellet, René:**

**La Protection des Minorités**. Etat du probleme, ses possibilités d'évolution. Paris, Librairie Technique et Economique, 1938, 166 S.

**Riemann, Erhard:**

**Ostpreussisches Volkstum um die ermländische Nordostgrenze**. Beiträge zur geographischen Volkskunde Ostpreussens. Osteuropa-Verlag, Königsberg Pr. und Berlin, 1937, S. 406.

**Rogge, Heinrich:**

**Rechtsheuchelei um Rassenpolitik und Nationalitätenrecht**. Zweierlei Mass für Polen und die Tschechoslovakei. Geist der Zeit, Juli 1938, Seite 489—493.

**Rose, W. J.:**

**The Drama of Upper Silesia**. Stephen Day Press Brattleboro, Vermont — USA.

**Rostling, Helmer:**

**De moderne Minoritetstraktater**. Nordisk Tidsskrift for International Ret, 1938, Fasc. 1—2, S. 52—82. — Dasselbe in deutscher Sprache im Anhang „Acta scandinavica juris gentium, S. 14—48.

**Routil, Robert:**

**Völker und Rassen auf dem Boden Kärntens**. Kollitsch, Klagenfurt, 1937, S. 88.

**Rýznar, V.:**

**Sociologický vyzkum ceskoslovenskeho pohranici**. Smisena cast Silperska — Rodzina. Olomanc, 1936, 67 S.

**Samaret, Victor:**

**Le Statut roumain des Minorités**. L'Europe Centrale, 27. August 1938, S. 556—558.

**Seraphim, P.:**

**Wirtschaftliche Nationalitätenkämpfe in Ostmitteleuropa.** Leipziger Vierteljahresschrift für Südosteuropa, Jg. 1, 1938, S. 42—58.

**Schläger, Josef:**

**Die Stellung der nationalen Minderheit im katholischen Kirchenrat.** Rechtswiss. Diss. Köln, 1936.

**Scheel, Otto:**

**Herrschafts- und Volkskräfte in der Geschichte Schleswig - Holsteins.** Volk und Reich, Juli 1938, S. 440—465.

**Schuhmacher und Hummel:**

**Vom Kriege zwischen den Kriegen** (Die Politik des Völkerkampfes). Union, Stuttgart, 1937, 302 S.

**Truhart, Herbert von:**

**Schlussbilanz der deutschen Beschwerden in Genf.** Nation und Staat, Juli—August 1938, S. 609—615.

**Türcke, v.:**

1. **Volksgruppenrecht in den Entscheidungen des internationalen Gerichtshofes.** Nation und Staat, 11. Jg., S. 177—181.

2. **Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa.** Herausgegeben vom Institut für ausländisches Recht und Völkerrecht in Berlin, Heft 25, S. 710. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1938.

**Vasterling, Christian:**

**Entdeutschungsgefahren im Reifealter.** Zur Psychologie der Umvolkung. Neue Deutsche Forschungen, Abt. Volkslehre und Gesellschaftskunde. (Bd. 93) Junker u. Dünnhaupt.

**Vincke, Johannes:**

**Volkstum und Recht.** Düsseldorf: Schwann, 1937, 48 S. (Forschungen zur Volkskunde).

**Die nichtdeutschen Volksgruppen des Landes Oesterreich und der Anschluss.**

Nation und Staat. Jg. 11, 1938, S. 359—61.

**Walz, G. A.:**

**Volkstum, Recht und Staat.** (Vortrag) Veröffentl. der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Hirt, Breslau, 1937, S. 36.

**Weiss, A. von:**

**Zweisprachigkeit und Sprachtheorie.** Auslandsdeutsche Volksforschung, 1. Jg. 1937, S. 256 ff.

**Winkler, Erwin:**

**Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik.** K. Frank, Karlsbad-Leipzig, 1937.

**Zatschek, Hein:**

**Das Volksbewusstsein.** Verlag Rudolf M. Rohrer, S. 105.

**Ziegert, Georg:**

**Das autonome deutsche Volksgruppenrecht.** Schwarzer, Strehlen, 1937.  
R. u. staatswiss. Diss. Breslau.

**Ziesemer, Walter:**

**Preussisches Wörterbuch** (Sprache und Volkstum Nordostdeutschlands).  
Im Auftrag der Preussischen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Forschungsgem. der Deutschen Akademie und der Provinz Ostpreussen. Jg. 8, Gräfe und Unzer, Königsberg Pr., 1938.

**Zimmerer, Helmut:**

**Rasse, Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerschaft** (Ein Beitrag zum völkischen Staatsbegriff). Döbele, Bamberg, 1936. Rechtsw. Diss. Erlangen.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Artikel:

Die Problematik des Minderheitenrechts in bilateralen Staatsverträgen . . . . .	129—144
Die Eintragung polnischer Vornamen in die Standesregister	144—155
Erwägungen zum Thema: Film und Buch als Mittel der Völkerverständigung . . . . .	156—159

## 2. Dokumente:

Die fünf Artikel des rumänischen Dekretgesetzes über die Schaffung eines Generalkommissariats für die Volksgruppen	159—160
Schreiben des Bundes der Polen in Deutschland an das Dänische Generalsekretariat in Flensburg . . . . .	160
Die Antwort der dänischen Volksgruppe . . . . .	161
Eingaben des Bundes der Polen in Deutschland . . . . .	161—163

## 3. Pressestimmen:

„Der Deutsche im Osten“ — August-Heft 1938 . . . . .	164—166
„Dziennik Berliński“ — vom 20. 7. 1938 . . . . .	166—167
„DAZ“ — vom 3. Juli 1938 . . . . .	167—168

## 4. Aus der Literatur:

Zitate aus: „ABC der Volkstumskunde“ von Max Hildebert Boehm . . . . .	168—171
--	---------

## 5. Schrifttum:

### A) Bericht:

Ian F. D. Morrow: The Peace Settlement in the German-Polish Borderlands . . . . .	172—174
Dr. Mikołaj Kowalewski: „Polityka narodowościowa na Ukrainie Sowieckiej“ (Die Nationalitätenpolitik in der Sowjet-Ukraine)	174—175
Herbert Klaus: National-sozialistisches Volksgruppenrecht	175—181
Józef Gołabek: Literatura Serbsko-Łużycka (Die lausitz-sorbische Literatur) . . . . .	181—182
Peter-Heinz Seraphim: Das Judentum im osteuropäischen Raum	183
B) Uebersicht: . . . . .	186

Preis des Heftes 2.00 RM.

Abonnement: jährlich 4 Hefte, Preis ganzjährig RM. 6.00.

Redaktion und Administration: Berlin W 35, Potsdamerstr. 61,  
Telefon: 21 42 46.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW 57 906  
Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“),  
aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief  
an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin W 35, Potsdamerstr. 61, zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines  
Belegexemplares an unsere Redaktion gestattet.

Hauptschriftleiter: Seweryn Pieniężny, Allenstein Ostpr.

Herausgeber und Verleger:

Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, Berlin.

Druck: Seweryn Pieniężny, Allenstein Ostpr.

